

BIBLIOTEKA UNIWERSYTECKA
WE WROCLAWIU

11713

11713 II

Beiträge
zur
Rechts- und
Wirtschaftsgeschichte
der Juden in Schlesien
im 18. Jahrhundert

Heft I

Der rechtliche Zustand
(1713 - 1740)

Von Israel Rabin

Kuratorium der Fraenckelschen Stiftungen
1932

Druck: Th. Schatzky A.-G., Breslau 5

*In ausgezeichnete Hochschätzung
mit freil. Gruen
F.R.*

Beiträge

zur

Rechts- und
Wirtschaftsgeschichte
der Juden in Schlesien

im 18. Jahrhundert

Heft I

Der rechtliche Zustand
(1713 - 1740)

Von Israel Rabin



II. 1713

11713

Gabinet
Świętosławski

Das Toleranzedikt, das Karl VI. am 10. Januar 1713 erlassen hatte, verlieh den possessionierten wie den nichtpossessionierten Juden eine legale Grundlage für ihren Aufenthalt in Schlesien. Alle Juden Schlesiens, die privilegierten zunächst inbegriffen, hatten fernerhin alljährlich durch die Erlegung einer genau nach Vermögensklassen gestaffelten Personalsteuer ihr Recht zum Aufenthalt, zum freien Verkehr und zur wirtschaftlichen Betätigung immer von neuem zu sichern¹.

Die Duldung im Lande war durchaus kein Ergebnis humanitärer Tendenzen. Die langwierigen Verhandlungen der Hofkanzlei in Wien mit dem Königlichen Oberamt im Herzogtum Ober- und Niederschlesien, die während eines Vierteljahrhunderts hin und her gingen, und die dem Toleranzedikt vorangegangenen kaiserlichen Dekrete gewähren einen Einblick in die eigentlichen Motive der Toleranz-Ordnung.

Der Charakter dieser Toleranz offenbart sich insbesondere in den mit dem Toleranzimpost verbundenen harten Durchführungsbestimmungen².

Die rechtliche Lage der Juden in Schlesien drängte nach einer Klärung. Das Problem, „ob und wie die Tolerierung der Juden einzurichten sei“³, beschäftigte bereits im letzten Jahrzehnt des siebzehnten Jahrhunderts die zentralen Instanzen der

¹ Die Publikation des Toleranzedikts erfolgte in Breslau am 8. Mai 1713 durch den Landeshauptmann v. Schlesien, den Pfalzgrafen Franz Ludwig, Bischof zu Breslau u. Meister des deutschen Ordens (Bresl. Staats-A., Rep. 13 AA II 21d. f. 14; vgl. Instruktion v. 13. 6. 1713 an die Deputierten der Generalaccise des Fürstent. Breslau, ibd. f. 12f.; ferner Verfügung des Kgl. Oberamtes in Breslau v. 12. 5. 1713 an die Regierung des Fürstent. Wohlau wegen Publikation u. Durchführung des Toleranzediktes, ibd. f. 18—23). Weitere Quellen und Literaturangaben zum Toleranzedikt s. Rabin, Vom Rechtskampf der Juden in Schlesien (1582—1713), Bresl. 1927, S. 84 Anm. 2.

² Einzelne Bestimmungen des Oberamtes zu den aus dem Toleranzedikt sich ergebenden Streitfragen s. „Oberamtsarchiv, Beitreibung des jüd. Personal- und Toleranzimposts an die Pächter desselben, deshalb geführte Beschwerden u. Executionen 1721—1740“, Bresl. Staats-A., Rep. 13 AA II 21 f.

³ Kais. Reskr. v. J. 1693, s. Rabin a. a. O. S. 63.

habsburgischen Regierung und das Kgl. Oberamt in Schlesien ebenso, wie es die Breslauer Kaufmannschaft und die Zünfte beunruhigte. Die geforderten „Judenaufschläge und Accise“ aber waren nicht nur Begleiterscheinung, sondern die eigentlichen Voraussetzungen dieser Rechtssicherung. Der Begriff der Judentolerierung in Schlesien war weniger Bestandteil des Ideenbereiches der habsburgischen Judenpolitik als integrierender Faktor der schlesischen Steuerverfassung; das Toleranzedikt war die Gegengabe für die Erschließung neuer Steuerquellen.

Als die habsburgische Regierung im Jahre 1690 zum ersten Male nach der Vertreibung der Juden aus Schlesien, nunmehr in systematischer Weise⁴, daran ging, die schlesischen Juden nach gleicher Art wie die jüdischen Untertanen in Böhmen und Mähren zu Schutzgeldern zu veranlassen, mußten neue Feststellungen eingefordert werden, „was es mit Ihr der Schlesischen Judenschaft für eine Verfassung und Gewohnheit habe, ob deren oeconomy auch unter der Herren Direction (Cammer-Direction), als wie in Böhmen oder zu welcher Instanz sonst gehörig seyc?“⁵. Unsicher tastend versuchte die Regierung darüber Klarheit zu schaffen, ob eine Besteuerung der Juden in Schlesien mit den Vorrechten der Stände zum Konflikt führen könnte⁶.

⁴ Ueber die der Gesamtheit d. schles. Judenschaft auferlegten u. jeweilig von Fürsten u. Ständen nach besonderer Vereinbarung mit einer hierzu bestimmten Deputation der schles. Juden festgesetzten Contributionen s. Supplik d. Aeltesten u. Bevollmächtigten d. Judenschaft in Niederschlesien an das K. O. A. (prs. 20. 5. 1659), Bresl. Staats-A. Rep. 13 AA II 21 d, f. 30 ff.; vgl. ferner Rabin, a. a. O. S. 44 über einzelne von d. Hofkanzlei in Wien geforderte Steuerveranlagungen („absonderliche Collekten“, 1663—64), über Beiträge der Juden zur Capitationsaufgabe bei d. Türkenhilfe (1690) ibd. S. 65 Anm. 2, über die Einkünfte einer extraordinären Judensteuer (1694) ibd. S. 66 Anm. 4.

⁵ Reskr. der kais. Hofkammer vom 13. Dec. 1690 an K. O. A. in Breslau mit Einforderung einer gutachtlichen Aeußerung über die von der Judenschaft in Schlesien zu fordernden jährlichen Schutzgelder, Bresl. Staats-A. Rep. 13 AA II 21 d, f. 36. Von der Hofkammer wird darüber Klage geführt, daß „von der schles. Judenschaft keine Schutzgelder wie in Böhaim und Mähren . . . entrichtet werden“, und für billig erachtet, daß sie „zu dergleichen Gaben auch angehalten werde“.

⁶ Auch bei der von d. Hofkammer angestrebten Besteuerung der jüd. Branntweineurbare (3 Gulden jährl. für jeden Branntweinkessel) (s. Bresl. Staats-A. Rep. 13 AA II 21 d f. 35 ff, d. d. 11. 8. u. 29. 12. 1690) wird fast zu gleicher Zeit ausdrücklich betont, daß hierdurch „denen löbl.

Bei diesen Erwägungen wurde die Grundfrage, ob der Aufenthalt von Juden in Schlesien, entgegen dem Austreibungsedikt von 1582, überhaupt zulässig sei, stillschweigend ausgeschaltet. Hinter ihnen verbarg sich vielmehr der alte Streit, ob eine jede Herrschaft oder Obrigkeit in Schlesien zur Aufnahme von Juden auf ihrem Herrschaftsgebiet befugt oder ob dieses einträgliche Vorrecht als ein der königlichen Majestät als „Obristen Landesfürsten in Schlesien allein zuständiges Regale“ anzusehen sei⁷. Zur Klarlegung der entsprechenden Befugnisse waren die Standesherrschaften, die auf ihrem Gebiete Juden die Niederlassung gestattet hatten, schon in früherer Zeit (1680) vom Kgl. Oberamt auf Wunsch der Regierung angehalten worden⁸. Die interessierten Fürsten und Stände, die in den Ansprüchen des Kaisers einen Eingriff in ihre eigenen Rechte erblickten und eine Minderung ihrer steuerlichen Einkünfte befürchten mußten, waren der Aufforderung des Oberamtes nur zögernd und unvollständig nachgekommen. Aus diesem Grunde drängte nach einem Jahrzehnt ein kaiserlicher Befehl von neuem auf eine genaue Untersuchung, wo, seit welcher Zeit und auf Grund welcher ständischen Rechte und Privilegien in den Städten wie auf dem Lande den Juden die häusliche Niederlassung gestattet worden und was sie, die Fürsten und Stände, ihren Schützlingen „sub quocunque titulo“ als Schutzgeld oder auf andere Weise abzufordern pflegten⁹.

Da in diesem Wettstreit um die Ausnutzung jüdischer Steuer- und Finanzkraft die Fürsten und Stände durch ihre geschlossene Haltung den hoheitsrechtlichen Ambitionen und fiskalischen Wünschen der kaiserlichen Macht Widerstand zu leisten vermochten, und dem Fiskus sich zunächst kein besonderer Vorteil bot, forderte ein kaiserlicher Erlaß mit sichtlich gegen die Fürsten und Stände gerichteter Berufung auf die Unantastbarkeit der Gesetze und Unerschütterlichkeit der kaiserlichen Dekrete noch wenige Jahre vor dem Toleranzedikt die strengste Handhabung des Aufenthaltsverbotes für Juden in Schlesien.

schles. Ständen mit das geringste benohmben, sondern bloß den Bestandtjuden concernirt und angehet“. (Extract eines einkommenden Extraordinari Vorschlags, ibd. f. 40.)

⁷ Friedenberg, Tract. Jur. Sil., Bresl. 1738/41, L. I, cap. X, § XXXS. 197; s. Oppliche und Rattiborische Landes-Ordnung Art. LIV, d. a. 1562, Brachvogel VI, p. 1720.

⁸ O. A. Intim. Prag, 17. 4. 1680 u. 17. 8. 1716, Friedenberg a. a. O.

⁹ O. A. Curr. 7. XII. 1691, ibd.; vgl. Rabin a. a. O. S. 63, Anm. 1.

Außer in den beiden Orten größerer jüdischer Siedlung, Glogau und Zülz, wo ihnen der Aufenthalt auf Grund von kaiserlichen Privilegien gestattet war, sollten sie nirgends geduldet werden. Wo sich Juden ohne „absonderliches Privilegium“ fanden, hatten sie binnen vier Wochen das Land zu verlassen; bei Widerstand sollte Waffengewalt eingreifen. Das Oberamt appellierte an die „alleruntertänigste Pflicht und Schuldigkeit“ der Fürsten und Stände, wie auch der Obrigkeiten und Beamten, dem kaiserlichen Dekret „bei schwerer Verantwortung“ nachzukommen. Den Grundherrschaften, die sich ein „Heg- und Einnehmungsrecht“ von Juden auf ihrem Grund und Boden anmaßen, wurde eine Strafe von hundert Ducaten angedroht, falls sie nicht dem Ausweisungsdekret Folge leisteten oder die Privilegien nachweisen konnten, durch welche sie den Juden die „Subsistenz“ im Lande ermöglichten¹⁰.

Wie kaum aus einem anderen gegen die Juden gerichteten Rechtsakt ist aus diesem dem Toleranzedikt vorangegangenen kaiserlichen Dekret zu erkennen, daß es sich auch in der schlesischen Judenpolitik bei aller scheinbaren Geringfügigkeit des Streitobjektes um die Austragung von schwerwiegenden divergierenden politischen Interessen zwischen dem Kaiser und den Landesgewalten handelte. Die Einreihung der Judenbesteuerung unter die zwischen Kaiser und Landesherren strittigen Regalia, die im allgemeinen als wichtiger fördernder Faktor in der Entwicklung der Judenrechte anzusehen sind¹¹, wirkte sich in diesem Falle vorübergehend zu Ungunsten der Juden aus.

Im Grunde aber war es der Regierung mit dem Abschaffungsdekret nicht ernst gewesen. Sie handhabte es nur als eine Repressalie gegen die Stände, deren Sonderinteressen wie bei anderen Regalien auch bei der Judenaufnahme sich im Widerstreit mit den Forderungen des Kaisers befanden.

Wie schon so oft setzten besondere Bemühungen der Juden ein, um die Durchführung des Ausweisungsdekretes hinauszuschieben¹². Unter den Motiven, die die kaiserliche Macht zu

¹⁰ K. O. A. Patent, Breslau 29. XI. 1708, daß die Juden von denjenigen Orten, welche Juden zu halten ausdrücklich nicht beagnadiget, weg und außer Landes gejaget werden sollen (Sammlung . . . K. u. K. auch Hertzogl. Privilegien, Statuten, Rescripten etc. des Landes Schlesien, Leipzig 1736/9, zit. als Samml. Schles. Privil., T. II, Nr. LXXX, S. 208); s. auch Friedenberg a. a. O. u. Bresl. Stadt.-A. Lit. Pat. XII, f. 333.

¹¹ Vgl. Hans v. Frisch, Das Fremdenrecht, die staatsrechtliche Stellung der Fremden, Berl. 1910, S. 56.

¹² Friedenberg a. a. O., O. A. Curr. v. 2. I. 1709, vgl. Rabin a. a. O. S. 81.

einer Aenderung ihrer Stellung zu den Juden veranlaßten, war wohl die durch die Angaben der Juden neu erweckte Erwartung eines fiskalischen Gewinnes ausschlaggebend. Ein humaner kaiserlicher Akt brachte zunächst Aufschub der drohenden Ausweisungsgefahr und milderte das Dekret dahin, daß „mit Ab- und Ausschaffung mehr gedachter Judenschaft bis zu ferner weitem allermildesten Resolutio: innen gehalten“ werden sollte¹³. Die Dauer der kaiserlichen Gunst hing von dem Verhältnis ab, in dem die von den Juden dem Publico entrichteten Contributionen zu den „privat“ den Herrschaften geleisteten Abgaben standen. Die Furcht vor Steuerverlusten, die eine Austreibung der Juden zur Folge haben konnte, bewog schließlich Kaiser Joseph dazu, erneute Untersuchungen über die Verhältnisse der Juden in Schlesien anzuordnen¹⁴.

In dem letzten Jahrzehnt vor Erlaß des Toleranzediktes veranlaßte die Hofkanzlei zu wiederholten Malen die Behörden der Orte, an denen sich Juden befanden, zur Aufnahme von Consignationen¹⁵. Die Feststellungen bezogen sich nicht allein auf Aufenthaltsort und Kopfbzahl der Judenfamilien, sondern insbesondere auf Handlung, Gewerbe, Vermögen und Contributionen.

Der eigentliche Zweck dieser Consignationen ist dabei unverkennbar: sie hatten lediglich Steuerzwecken zu dienen. Bei der Durchführung des Toleranzediktes, der Zuweisung zu den

¹³ O. A. Curr. II. IV. 1709, Friedenberg a. a. O.

¹⁴ „Indessen aber, wieviel die Juden im Lande sowohl bei dem Publico, als auch quoad privatum denen Herrschaften und Obrigkeiten contribuiren, oder abgelten? genau erforschet — und mit allem Ernst untersucht — folgendes eine richtige Specification aller und jeder in dem Herzogtum Schlesien sich aufhaltenden Juden . . . vom Königl. Ober-Amte . . . eingeschicket werden sollte,“ Friedenberg a. a. O.

¹⁵ S. Reskr. betr. Anforderung von Consignationen zur genaueren Feststellung der jüd. Steuerleistungen. Im Accispatent vom 27. 11. 1705, cap. 7 werden alle Obrigkeiten und Herrschaften sub poena aufgefordert, genaue Angaben zu machen, um die „auf das Juden-Volk gemachte Anlagen in besserer Zuverlässigkeit richten“ zu können. Da insbesondere die Stände — wohl in eigenem Interesse — die Einreichung solcher Consignationen unterließen, wurden sie erneut durch K. O. A. Patent, Bresl., 26. I. 1706, unter Androhung einer Strafe von 100 Dukaten ernstlich an ihre Pflicht gemahnt. In diesem Patent wird auf die Sonderstellung der Juden von Großglogau und Zülz hingewiesen, mit welchem man „eine andere Einrichtung zu machen vorhabens ist“. Die Großglogauer und Zülzer Juden werden von der „gesetzten monatlichen Anlage“ ausgenommen. Samml. Schles. Privil. (T. II N. LXIV, S. 177); vgl. ferner K. O. A. Patente, Breslau, 29. 11. 1708 (ibd. N. LXXX, S. 208) u. Bresl., 4. 6. 1710 (ibd. N. LXXXVII, S. 223 f.).

verschiedenen Klassen des Toleranzimpostes, sollten, nach besonderen Instruktionen, die Judenconsignationen zugrunde gelegt und die „darinnen befindliche Vermögen- und Nahrungsbeantnisse“ genau in Erwägung gezogen werden¹⁶.

Neben den rein fiskalischen Motiven, die für die Mächte des Absolutismus eine starke, ja wohl die stärkste Rolle spielten, bestimmten jedoch politische, wirtschaftliche, kirchliche und kulturelle Faktoren allgemeiner Art das Schicksal des kleinen Häufleins von Juden, das sich mühsam im Lande seine Existenzmöglichkeit erkämpfte.

So sehr das Wohl und Wehe der Juden oft eigenen Gesetzen unterworfen ist, so ist es doch ungerechtfertigt, alle Härte des Lebenskampfes, alle Entrechtung oder Beschränkung der Wirkungsmöglichkeit allein dem Sondergeschick des Juden zuzuschreiben. Die allgemeinen politischen Verhältnisse, die sich anbahnenden wirtschaftlichen Wandlungen zwangen die Beschützer der Juden zu ihrer besonderen Stellungnahme. Sie wirkten aber auch, neben dem tiefeingewurzelten Judenhaß, auf die Handlungsweise der Gegner und beeinflussten entscheidend die Gestaltung der rechtlichen und wirtschaftlichen Lage der Juden in Schlesien.

In politischer Beziehung zielte das unverkennbare Streben der Habsburgischen Herrscher darauf ab, ihre peripheren Provinzen, deren Integrität von Preußen aus bedroht wurde, fester an das eigene Zentrum zu ketten. Daraus erklärt sich das Bemühen des kaiserlichen Hofes, die eigene Macht auf Kosten der Fürsten und der Städte zu stärken, die schlesischen Stände der kaiserlichen Macht zu unterwerfen, ihre Bedeutung zu schmälern und die oberen leitenden Provinzorgane, bisher im wesentlichen Mächte selbständiger Entscheidung, zu einfachen Verwaltungsorganen herabzudrücken¹⁷.

¹⁶ Instruktion des K. O. A. an das Fürstent. Wohlau, 12. 5. 1713, Bresl. Staats-A., Rep. 13 AA II 21 d, f. 18 b.

¹⁷ Ueber die geminderte Bedeutung der schles. Fürstentage s. Heinrich Wuttke: König Friedrichs d. Gr. Besitzergreifung von Schlesien, die Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse vornehmlich unter den Habsburgern (Leipzig 1842/43, Bd. II, S. 101 f. u. 105 f.; zum Charakter der ständischen Organe vgl. ibd. S. 119. Zu den Ursachen der Verkümmern der Selbständigkeit der Städte u. ihrer Unterwerfung unter die kais. Gewalt s. ferner: Schlesische Zustände im ersten Jahrhunderte der preußischen Herrschaft. Ein Beitrag z. Cultur- u. Sittengeschichte Schlesiens in vertrauten Briefen eines dem Tode Entgegengehenden. Bresl. 1840, S. 7/8 u. 10, (der anonyme Autor ist, nach Feststellung von Dr. Wiedemann, wahrscheinlich Julius Krebs, der Verf. der „Wanderungen durch Breslau“. 1836).

Den Juden kam in diesem Kräftespiel eine nicht unwesentliche Rolle zu. Für die Fürsten bedeuteten sie einen willkommenen Faktor ihrer fiskalischen und wirtschaftlichen Machtentfaltung. Bei dem Bemühen der Fürsten, ihre historisch gewordene Machtstellung zu wahren, leisteten ihnen auch die Juden den Dienst einer ergiebigen Steuerquelle¹⁸.

Sofern der Kaiser in den Fürsten nicht botmäßige Günstlinge gefunden hatte¹⁹, mußte er sich gegen ihre politische Sonderstellung, besonders aber gegen jedes Anwachsen ihrer Macht, wenden. So kreuzten sich in vielen Fällen die Interessen von Fürst und Kaiser auch da, wo es sich um die Ausnutzung jüdischer Finanzkraft handelte, um das besonders geartete fiskalische und wirtschaftliche Problem des jüdischen Handels wie überhaupt um die wirtschaftliche Entfaltung der Juden in Schlesien. Trat die Grundherrschaft für die Juden ein, gewährte sie ihnen Schutz und Aufnahme, so wandten sich, wie in früherer Zeit²⁰, die zentralen Mächte, die Hofkanzlei oder ihre ausführenden Organe in Schlesien, aus politischen Tendenzen und aus staatsfiskalischen Interessen vielfach gegen die Juden.

In den Rahmen dieses politischen Systems, das sich gegen Selbstherrlichkeit und Wirtschaftsmacht der Stände wandte, fügte sich auch die habsburgische Handelspolitik in Schlesien ein. Im wesentlichen entsprach die wirtschaftliche Betätigung der Juden, ihre Beweglichkeit, ihr Unternehmungsgeist, ihre einzigartige Eignung, den Handel mit den Nachbarländern selbständig zu führen, den Ideen und den, in allerdings sich oft widersprechenden Anordnungen, erkennbaren Tendenzen der Habsburger Regierung. Diese versuchte, wenn auch, dem Charakter der Habsburger gemäß, nur sporadisch, die schlesische Wirtschaft aus der Enge der ständischen Interessen, der gewaltsamen Begrenzung durch kaufmännische Privilegien und der Zwangsjacke der Zunftordnung herauszuheben, den schlesischen Handel in den Handelsverkehr des Habsburgischen Reiches hineinzustellen²¹, wie überhaupt der

¹⁸ S. Berndt, Geschichte d. Juden in Groß-Glogau, Glogau [1874], S. 54 f., Brann, Geschichte d. Juden in Schlesien, Bresl. 1917, Heft VI, S. 208, Rabin, Die Juden in Zülz, Neustadt 1926, S. 24 f., ders. Vom Rechtsk., S. 26.

¹⁹ Wuttke, H., a. a. O. S. 119.

²⁰ Vgl. Rabin, a. a. O. S. 60 Anm. 2 und S. 26 Anm. 1.

²¹ Vgl. dazu: „Acta wegen Beförderung des Schles. Commercii mit Polen u. Moskau, dessen Vermehr u. Verbesserung c^o a^o 1692 bis 1739 (Ex Arch. Oberamt)“, Bresl. Staats-A. Rep. 13 AA VIII 33 b vol. I; ferner: „Acta generalia, von Aufnahme u. Beförderung des Schles. Com-

Gesamtwirtschaft ihres Reiches die besten Ausfallstore zu sichern²².

Gefangen in dem Banne eines Egoismus, der die Enge der eigenen kleinen wirtschaftlichen Welt gewaltsam festzuhalten versuchte, führten die Städte einen Kampf gegen das revolutionierende Element, das sich mit den Juden in die starre Ordnung ihres Wirtschaftslebens eindringte. Wollte der Kaiser die Macht der Stände mindern, so mußte er die privilegierten Teile der städtischen Bevölkerung, im eigentlichen die Städte selbst, wie die Fürsten und Grundherrschaften, ihrer Rechte berauben²³. Bei diesem Vorstoß gegen die überlebte Welt der städtischen Privilegien, gegen die Vormacht der Kaufmannschaft und der Zünfte²⁴, konnte

mercii mit Polen u. Moskau, de ao 1717 bis 1740, (Commerciën-Collegium)“ Staats-A. Rep. 14 AA VIII 33 b vol. II; s. auch Beer, Adolf: Die österreichische Handelspolitik unter Maria Theresia und Josef II. (Archiv f. österr. Geschichte, Wien 1899, Bd. 86, S. 90 ff.).

²² „Die Einleitung eines Commerci Universalis“ hatte sich Karl VI. seit dem Antritt seiner Regierung (1711) angelegen sein lassen. Dieser seiner Fürsorge, die sich auch auf Schlesien erstreckte, rühmt sich der Kaiser noch in einem Reskr. vom 20. 5. 1730 über „Emporbringung der Handlung“. (S. Sammlung Schles. Privil. T. II, N. CCLXV, S. 700). Hierzu sollte u. a. auch die Gewährung von Zollfreiheit für die nach den freien Häfen Fiume und Triest gehenden Waren dienen. Bei diesem Bestreben des Kaisers war allerdings Schlesien der leidtragende Teil. (Vgl. H. Fechner, Der Zustand des schles. Handels vor der Besatzergreifung des Landes durch Friedrich d. Gr., Jahrb. f. Nationalökonom. u. Statist., N. F., Bd. IX, S. 219). Ueber die allgemeine Handelspolitik Karls VI. bez. der Meerhäfen vgl. Beer, a. a. O. S. 102 ff. In der Zeit der habsburgischen Herrschaft in Schlesien waren es nicht zuletzt jüdische Großkaufleute, die den Handel mit den Meerhäfen unterhielten. Die gleiche Rolle fiel den Juden anscheinend auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu, so daß die schlesische Verwaltung, getrieben von dem Ehrgeiz, den Forderungen Friedrichs d. Gr. in Verfolg seiner Repressalienpolitik zu genügen, zwei reiche jüdische Leinwandhändler aus Horzby bei Kolin, Marcus Becher und Abraham Winternitz, durch große Vergünstigungen ins Land zog. (S. Schreiben des Steuerrates Tarrach, Glatz, 13. 10. 1763, Staats-A. Breslau, M. R. VI 12. 13. Vgl. ferner H. Fechner, Die handelspolitischen Beziehungen Preußens zu Oesterreich während der provinz. Selbständigkeit Schlesiens 1741—1806, Berlin, 1886, S. 490; über Förderung des Bresl. Handels durch Karl VI. vgl. auch Fechner, Der Zustand des schles. Handels etc., S. 219.

²³ Ueber den Kampf um die Regalien s. Wuttke, a. a. O. II S. 89, dazu Schles. Prov.-Blatt 1799, Febr.-Heft, S. 129 f; vgl. ferner den Kampf um das Mandel'sche Projekt eines Papier- u. Tabakmonopols, Rabin a. a. O. S. 62 Anm. 1 u. 2.

²⁴ Ihren Höhepunkt erreichten die Machtkämpfe mit den Zünften in den Handwerksordnungen, die den Zünften ihre Autonomie nahmen und sie dem städt. Rat unterstellten. Wuttke, a. a. O. II S. 129, nennt

dem Kaiser auch der jüdische Handel als Kampfmittel dienen. Die weitreichenden Beziehungen der Juden, die Eigenart ihres Handels, sicherten ihnen eine besondere Stellung im schlesischen Wirtschaftsleben. Eine Begünstigung der wirtschaftlichen Expansion der Juden war dazu geeignet, zäh festgehaltene Sonderrechte zu zerstören. Hier also hatte, anders als in seiner Auseinandersetzung mit den Fürsten, der Kaiser, politisch gesehen, ein Interesse daran, für die Freiheit der schlesischen Judenschaft einzutreten.

Kaufmannschaft und Zünfte waren als Gesamtheit, als Stand, gegen den jüdischen Handel. Konkurrenzneid und die Furcht vor dem Ruin ihrer eigenen Ausnahmestellung waren ihre Leitmotive²⁵. Im Gegensatz zu den vermeintlichen Standesinteressen sympathisierten jedoch diejenigen Kreise der Kaufmannschaft mit dem jüdischen Handel, deren Prosperität durch die von den Juden beherrschten Handelszweige gefördert wurde²⁶. Handelskompanien von Juden mit christlichen Kaufleuten in

das Patent vom 16. 8. 1731 den „Todesstreich gegen die Geltung der Zünfte“. Zur gleichen Entwicklung in Brandenburg s. Ismar Freund: Die Emanzipation der Juden in Preußen, unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1812, Berlin 1912, Bd. I, S. 8 u. 10.

²⁵ Die Verleihung einer privilegierten Wirtschaftsstellung an einzelne Juden genügte, um der Kaufmannschaft das Schreckgespenst ihres Untergangs vor Augen zu führen. In dem Entwurf einer Eingabe an d. Kaiser (unterschr. vom Ratmanne d. Stadt Breslau, 2. Mai 1699) gegen das an Simson Wertheimer erteilte Niederlassungsprivileg (7. 4. 1699) wird von d. Kaufmannschaft darauf hingewiesen, daß die Niederlassung von Juden den Ruin d. Bresl. Kaufmannschaft bedeute. (Bresl. Stadt — A. Lose Jud. A. NNN. 429 a); über das Wertheimer'sche Privileg vgl. David Kaufmann, Samson Wertheimer etc., Wien 1888, S. 21 Anm. 5; Gabriel Jacob, der in Breslau seit 1713 als „Wertheimerischer Bestellte“ lebte, beruft sich auf dies Privilegium, „dessen Taxa viele Tausend Gulden gekostet“, Bresl. Staats-A. Rep. 13 AA II 21 f., f. 151. Zu den Klagen der Breslauer Bürgerschaft über die Handelstätigkeit der Juden, von der sie einen „gänzlichen Ruin des Commerci“ befürchten, vgl. Gravam. d. Bürgerschaft, 1704—1740, Bresl. Stadt-A. H 48,2, Fragment eines Protokolls, v o r d. Gravam. v. 1729.

²⁶ Vgl. Eingabe d. Bresl. Kaufleute an d. Bresl. Rat, prä. 15. 11. 1727, Commerciën-Collegii Acta von Fabrizirung unreglementmäßiger Tücher zum Behuf des Commerci mit Pohlen, de ao 1728—40, Bresl. Staats-A. Rep. 13 AA VIII 17 g, f. 5 ff.; ferner Eintreten der Aeltesten des Tuchmachermittels in Guhrau, Köben und Kützen für den Schutzjuden Abraham Salomon, der durch Abnahme von Tüchern, Vorschußleistung und Einführung guter Wolle aus Polen die Landesproduktion fördere. (Schreiben vom 11., 15. u. 16. 3. 1734 anlässlich der Ausweisung von Abraham Salomon, Joseph Elias u. Hirschel Hentschel aus Guhrau, Bresl. Staats-A. Rep. 16, F. Breslau II 8g, f. 11—15).

Breslau waren durchaus nicht selten²⁷. Bei der Stellung einzelner Kaufleute spielten Vorschußgeschäft und Kreditverkehr des jüdischen Außenhandels eine große Rolle. Die starke Abhängigkeit bestimmter Kaufmannskreise vom jüdischen Geldverleiher führte zwar zuweilen, wenn auch ungerechtfertigt, zu Klagen²⁸. Die Geldgeschäfte als solche förderten aber, zum Leidwesen der Großkaufleute, den kleinen Handel und bewirkten häufige Geschäftsbeziehungen zwischen Juden und Christen²⁹. Die Förderung der Landesproduktion durch die Vorschüsse jüdischer Kaufleute fand in manchen Orten der Provinz Anerkennung³⁰.

²⁷ S. Societätsverhältnis der christl. Kaufleute Bauer u. Hausdorffer mit dem Berliner Schutzjuden Abraham Salomon, der „auf denen Märkten nach Breslau ein Gros handelt“; als bei dem Konkursverfahren gegen die Breslauer Kaufleute Waren von Abraham Salomon zur Versteigerung gelangten, intervenierte die Kgl. Preuß. Regierung beim Breslauer Oberamt zu Gunsten ihres Schutzjuden, d. d. 1. 3. 1738 (Berlin, Geh. Staats-A., Rep. 46 Nr. 46 b, Fasz. 4, fol. 42/45). (Diese Angabe und die im folgenden verschiedentlich erwähnten Belege aus den Bresl. Signaturbüchern verdanke ich der frdl. Mitteilung von Herrn Prof. H. Wendt, Breslau.)

²⁸ Vgl. P. J. Marperger, Schlesischer Kaufmann oder ausführliche Beschreibung der Schles. Commerzien u. deren jetzigen Zustandes, Bresl. 1714, S. 207 f. Entgegen seiner Klage über „der Juden Wucher und Schacherey“, die zu hohen Interessen und den Notstand des Kaufmanns, „welcher zu 8 biss 12 pro Centum Gelder aufnehmen muss“, war das jüd. Geldgeschäft zu jener Zeit durchaus nicht drückend; vgl. Bresl. Stadt-A., Bresl. Sign. Bücher f. d. J. 1724, S. 13 b, d. d. 7. 3. 1724, wonach die Ehefrau d. Kleinhändlers Gottfried Weber erklärt, daß sie die ihr von d. privilegierten Juden Benedict Hirschel zedierten 350 Rthl. in einem Jahre mit 6% Zinsen zurückzahlen wolle. Als billigen Zinsfuß sah Friedrich d. Gr. im General-Judenprivilegium vom 29. 9. 1730 12% bei kleineren (bis 500 Rthl.), 8% bei größeren Krediten an. Diese Regelung übertrug er durch K. O. vom 25. 5. 1743 auch auf die Glogauische Judenschaft, s. Rönne u. Simon, Verhältnisse der Juden etc., Bresl. 1843, S. 239.

²⁹ Aus den Handelsbeziehungen ergaben sich häufig Kreditgewährungen und Bürgschaftsleistungen zwischen Juden und Christen, z. B.: Hartwig Hirschel aus Albendorf 1500 Rthl. an christl. Kaufleute (Bresl. Stadt-A., Sign. Bücher f. d. J. 1738, S. 31, d. d. 7. 3. 1738), Isaac Wolf Seits von Nikolsburg, Gläubiger des in Konkurs geratenen Kupferischen Kreditwesens in Breslau (ibd. S. 20 b, d. d. 7. 2. 1738), Benjamin Steinhauß an Jettel Löbel (ibd. S. 6 b, d. d. 10. 1. 1738), Kupferisches Kreditwesen an Löbel Jacob (ibd. S. 13 b, d. d. 24. 1. 1738), Bürgschaft des Schneiders Melchior Kadaloff f. d. Münzjuden Benedict Ruben Gumpert (ibd., Sign. Bücher f. d. J. 1724, S. 1, d. d. 4. 1. 1724), Bürgschaft d. Barett- u. Strumpfmachers Daniel Gründer für Bernd Löbel Pick und Kautionsleistung d. Christ. Günther für Mendel u. Abraham Lazarus (ibd. S. 237, d. d. 4. 2. 1724).

³⁰ Vgl. oben S. 11 Anm. 26.

Den selbstsüchtigen Interessen der privilegierten Kaufmannschicht und der Zünfte standen die wirtschaftlichen Bedürfnisse des flachen Landes gegenüber. Zu den vereinzelt Fürsprechern der Juden, die aus den Reihen der Kaufmannschaft kamen, gesellten sich des öfteren auch der bäuerliche Landbewohner und der Landadel. Ihren Bedürfnissen trug der jüdische Hausierhandel, repräsentiert durch den verachteten „Koberjuden“ und „Dorfläufer“, am vorteilhaftesten Rechnung³¹.

Am stärksten aber wurde die Bedeutung des jüdischen Handels dort empfunden, wo er über den innerprovinzlichen Zwischenhandel hinausging und zum ausschlaggebenden Faktor für die Handelsstellung der gesamten Provinz Schlesien auf dem Weltmarkt wurde. Der jüdische Kaufmann des Auslandes war fast ausschließlich der Träger des Exportes und Importes im Handel mit den Ostländern³², zum Teil auch mit den Ländern der Habs-

³¹ Vgl. für die ersten Jahre nach d. preuß. Besitzergreifung das Eintreten der Bevollmächtigten der 4 Oberstände in den Fürstentümern Oppeln und Ratibor für die jüd. Hausierer, d. d. Breslau, 2. 4. 1743. Es wird darüber Klage geführt, daß die Landsassen durch das Hausierverbot „nicht nur in einige Verlegenheit, sondern auch in mehrere Unkosten versetzt, indem wegen derer Entbehrung man entweder genotdränget ist, auf 10 und 15 Meilen auf die Jahrmärkte zu reisen und das erforderliche einzukaufen oder wegen Kleinigkeit der Sachen als ein Paar Stumpfe, Siegelwachs, Scheeren, Schuhschnallen und dergl., wo die Reisekosten viel mehrers betragen würden, sich mühselig zu behelfen; es ist nicht weniger denen verarmten Inwohnern eine große Beihilfe gewesen, wenn selbte mit denen Hotzenplotzer Juden ihre Feilschaften als Honig, Eyssen, Wohle, Flachs, Garn, Federn, Fuchsbalke und gedörertes Obst gegen unentbehrliche Waren verstecken können, so ihnen bei lastbarer Abfuhr gar erliegen bleiben“. (Bresl. Staats-A., Rep. 14 P A II 37 n, f. 7 u. 8.) Was hier für die böhmischen Buttenträger und Hotzenplotzer Juden, denen das Hausierverbot galt, angeführt wird, gilt für den gesamten jüdischen Hausierhandel dieser Zeit. Ueber die Stellung des Landadels zum jüd. Hausierhandel in Ostpreußen vgl. Selma Stern, Der preuß. Staat und die Juden, I. Teil. Die Zeit des Großen Kurfürsten und Friedrichs I., Berlin 1925, S. 135 f.

³² Die Auffassung der Bresl. Kaufmannschaft von der Bedeutung d. Juden im Wirtschaftsleben Polens spiegelt sich wieder in dem Hinweis der von mir a. a. O. S. 61 angeführten Protestschrift, daß die Juden das Commercium in Polen, Reussen u. Litauen fast allein in Händen hätten und daß sie auch in Böhmen u. Mähren den ganzen Handel beherrschten. Wenn auch die Angaben d. Bresl. Kaufmannschaft eine Uebertreibung enthalten, so war doch die Stellung d. Juden im Wirtschaftsleben Polens von Bedeutung, s. auch Bresl. Stadt-A. L. ad Reg. et Pr., N. 313, f. 92, 3. 10. 1699, Boe-A. 75, f. 314 f. u. lose J. A. NNN. 459; vgl. Josef Meisl, Geschichte d. Juden in Polen u. Rußland, Berl. 1921, I, S. 40 ff.

Die großpolnische Judenschaft war sich ihrer Geltung im Außenhandel

burgischen Krone³³. Seine Bedeutung und seine Verdienste wurden allgemein erkannt. Diese Erkenntnis einigte Kaiser, Fürsten und Stände, die streitbaren Mächte in Stadt und Land, denen in gleicher Weise an der Einbeziehung Schlesiens in den Handel mit den Nachbarländern lag, und bewog sie, die Träger dieses Handels zu schützen³⁴.

Die Stellung Schlesiens in dem Konkurrenzkampf, den es auf dem Gebiete des Außenhandels mit den Handelszentren Sachsens³⁵, Brandenburgs und — trotz des gemeinsamen Regimes

Schlesiens mit d. Osten voll u. ganz bewußt. Bei der Forderung d. Bestätigung ihres Handelsbevollmächtigten, d. großpoln. Schammes Meyer Samuel, beruft sie sich auf „die Kais. Vorsorge vor die Verstärkung u. Intention zur Emporbringung des Polnischen Commercium“ und auf die kais. Bestimmung wegen ihrer offiziellen Vertretung durch einen großpoln. Schammes. Durch ihren starken Anteil an d. schles. Handel hätte sie „dem kais. Aerario Publico u. Privatis mit vielen Ein- u. Ausfuhrn, da jährlich 4 biss 500 Persohnen nach Breslau negotyiren“, erheblichen Nutzen gebracht. Sollte ihnen ein „accreditierter Mann zu ihren Negotiis“ nicht genehmigt werden, so drohen die Vertreter d. großpoln. Kaufmannschaft zum öffentlichen Schaden ihren Handel mit Schlesien einzustellen. (Bresl. Staats-A. Rep. 16 F. Bresl. II 8 h, f. 19—21, undat. zw. 1731 u. 1733).

³³ Ueber den Export nach Oesterreich vgl. Bericht d. Bresl. Kommerzkollegs vom 31. 5. 1743, Bresl. Staats-A., Rep. 199 M. R. VI 12, 1, s. H. Fechner, Der Zustand des schles. Handels etc., S. 215 Anm. 4.

³⁴ Die fremden Juden aus Polen, Prag und Mähren wurden „favore Commercii“ während der Jahrmärkte vom Toleranzimpost befreit, K. O. A. Patent, Die Einrichtung u. Verpachtung d. jüd. Toleranzimposts betr. d. d. 21. 6. 1731, Sammlung Schles. Privil., T. II, N. CCLXXVIII, S. 730. Die Bresl. Kaufmannschaft wehrte sich gegen eine dauernde Niederlassung von jüd. Großkaufleuten in Schlesien, wollte aber die Mittlerrolle für die Handelsbeziehungen nach dem Osten erhalten. Dies ist bei dem Vorrang des Osthandels verständlich, vgl. hierzu H. Fechner, Wirtschaftsgesch. d. preuß. Prov. Schlesien etc., S. 5 ff.; ders., Die Handelsbeziehungen Preußens zu Oesterreich während d. provinz. Selbständigkeit Schlesiens, 1741—1806, Berl. 1886, S. 2 ff.; Friedr. v. Schroetter, Die schles. Wollenindustrie im 18. Jahrh., Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch., 11. Band, 2. Hälfte, S. 140—142; A. Zimmermann, Blüte u. Verfall d. Leinengewerbes in Schlesien, Breslau 1885, S. 66 u. 70; C. Grünhagen, Schlesien in d. letzten Jahrzehnten d. österreich. Herrschaft, 1707—1740, Ztschr. d. Ver. f. Gesch. u. Altertum Schlesiens, 1880, Bd. 15, Heft I, S. 54 f.; Eduard Cauc, Zur Geschichte der Breslauer Messe, in: Z. Gesch. u. Charakter. Fr. d. Gr., Bresl. 1883, S. 284, 300, 303 u. 310; F. H. Heller, Die Handelswege Inner-Deutschlands im 16., 17. u. 18. Jahrhundert etc., Dresd. 1884, S. 13, 19 f., 34, 39 u. 44.

³⁵ In diesem Konkurrenzkampf wurde der polnische Jude als begehrter Handelsmittler eifrigst umworben. Ueber die bevorzugte Stellung pol-

— mit anderen Handelsplätzen des Habsburgerreiches führte, erforderte ein vorsichtiges Abwägen aller Wirtschaftskräfte. Die Existenz der schlesischen Judenschaft wurde hier zu einer Frage von beachtlicher wirtschaftspolitischer Bedeutung.

In dem Fragenkomplex der schlesischen Wirtschaft fand somit das Problem der politischen und wirtschaftlichen Toleranz gegenüber den Juden eine besondere — und günstige — Wendung, wenn der Jude als Träger des Außenhandels gewertet wurde.

Wurde die Judenpolitik der Habsburger durch diese politischen und wirtschaftlichen Faktoren vorwiegend beeinflusst, so war die Gestaltung des jüdischen Schicksals, die Entwicklung der Judenschaft Schlesiens, in nicht geringem Maße auch die Folge ganz allgemein zeitbedingter Ursachen. Ihrer zwangsläufigen Einwirkung unterworfen, verlor das Geschick der Juden zum Teil die Bedeutung eines Sonderfalles. Unter bestimmten Voraussetzungen unterstanden die Juden denselben Gesetzen, die für Gruppen von Schicksalsgenossen gleiche Situationen und Lebensbedingungen schufen.

Vom kirchenpolitischen Gesichtspunkt aus gesehen, fügte sich der Kampf gegen die schlesische Judenschaft in die Reaktion gegen alles Ketzertum ein, die in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts Schlesien zum Kampfplatz der konfessionellen Gegensätze machte. Die Altranstädter Convention³⁶ hatte der katholischen Kirche eine mit Ingrimme ertragene Schlappe beigebracht. Sie sah sich in ihren Rechten geschmälert, ja in ihrer Existenz bedroht und richtete ihren ganzen Eifer und ihren haßerfüllten Spott gegen die öffentlich proklamierten Grundsätze der Gewissensfreiheit³⁷. In diesem mit aller Erbitterung ausge-

nischer Handelsjuden in Sachsen s. Bresl. Staats-A., P. A VIII 171d.; vgl. Ernst Pfeiffer: Die Revuereisen Friedrichs d. Gr., besonders die schlesischen nach 1763 und der Zustand Schlesiens von 1763—1786, Berl. 1904, S. 154.

³⁶ Vgl. C. Grünhagen, Schlesien in den letzten Jahrzehnten etc. a. a. O. S. 44 ff. u. J. Soffner, Die Altranstädter Convention (1707) etc., Bresl. 1897.

³⁷ Ueber die Spottliteratur s. Palm, Schles. Prov. Bl. 1864, S. 324 f. Die durch das Eingreifen Strahlenheims zugunsten der Evangelischen ins Maßlose gesteigerte konfessionelle Gegensätzlichkeit in Schlesien wirkte sich natürlicherweise auch in dem Verhalten der katholischen kirchlichen Mächte zu den Juden aus. In der Flut von Pamphleten und Schmähdichtungen, die sich gegen den evangelischen Landesgenossen richteten, haben auch die Juden ihr Teil abbekommen. Konnte man sich doch an ihrer Ehre ungehemmt und ungestraft vergreifen. Durch den Eindruck von dem Wesen dieser Pamphletliteratur verleitet, glaubt Palm, ohne

tragenen Kampf der religiösen Gegensätze forderte die Kirche vom Kaiser, ihrem treuen Sohn, Gefolgschaft und Hilfe.

Dieser hatte sich nur unter dem Zwange der politischen Lage und dem vergoldeten Nachdruck, den die schlesischen Protestanten ihren Bitten verliehen³⁸, dazu verstanden, dem Protestantismus Lebensraum und den evangelischen Teilen der Bevölkerung religiöse Freiheit — in bestimmten Grenzen — zu gewähren. Aber wenn auch Karl VI., dem machtvollen Gesetz der politischen Ereignisse Europas folgend, noch gebunden durch die Gnadenedikte seines Vorgängers, der neuen Politik einer Scheintoleranz huldigte und mit heuchlerischer Unparteilichkeit für die Wahrung der Religionsfreiheit eintrat³⁹, so war doch sein Herz bei der katholischen Kirche, deren politische Ziele zugleich die seinen waren⁴⁰. Ihnen galt sein geheimes politisches Wirken. In dem Kampf der Kirche gegen das Ketzertum konnte der Kaiser seine Hilfe nicht ganz versagen. Das Opfer fand sich dort, wo Widerstand nicht möglich war. Für die Pfeile religiöser Unduldsamkeit waren die Juden eine besonders günstige Zielscheibe. Sie hier preiszugeben empfand die kaiserliche Macht kaum als Bruch des Rechts. Mit dem Schein des Schutzes kirchlicher Gläubigkeit geschah es bedenkenlos dort, wo keine starken fiskalischen und wirtschaftlichen Interessen der Habsburger mit im Spiele waren⁴¹.

überzeugende Begründung, auch die wunderliche Bittschrift der Juden vom Jahre 1707/08 (vgl. Rabin, Vom Rechtskampf, S. 82 f. u. Anhang IV S. XVII Abdruck der Bittschrift aus Bresl. Stadt-A., Juden-Akten S. 105 bis 110) als bloße Mystifikation ansehen zu müssen.

³⁸ H. Wuttke, a. a. O. Bd. II, S. 340.

³⁹ *Ibd.* S. 346, Anm. 1; vgl. dazu C. Grünhagen, Schlesien unter Friedr. d. Gr., Bresl. 1890, Bd. I, S. 34.

⁴⁰ Nach dem Verlauf seiner Frankfurter Krönung mußte ihm politisch an dem Wiedergewinn d. kirchl. Gunst gelegen sein, s. Joh. Ziekerich, Die Kaiserwahl Karls VI. (1711), Gotha 1902, S. 48 u. 127 f. Die kath. Kirche bildete auch in Schlesien für die habsburg. Herrschaft das Bollwerk gegen alle Bedrohung; in den Sympathien des kath. Schlesiens war der Schutz gegen die ständig gefürchtete Rivalität der Hohenzollern zu finden, vgl. Grünhagen a. a. O. S. 33 u. 36.

⁴¹ Neben d. Verordn. u. Gesetzesmaßnahmen fiskal.-wirtschaftl. Natur finden sich in der habsburg. Judengesetzgebung Edikte, die d. Stempel d. kirchl. Judenpolitik deutlich an der Stirn tragen. Gewisse für das häusliche Leben d. Juden geltende Verordnungen folgen den Synodalbestimmungen der Konzile des Mittelalters. Dazu gehören die Verordnungen bez. der Beschäftigung v. christl. Dienstboten u. a. (K. Resol. d. d. 9. 10. 1724, daß die Juden keine christl. Dienstboten halten sollen, s. Brachvogel, P. VI

Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Juden in Schlesien ergab sich weiterhin aus dem Kulturstande einer Gesellschaft, die, ungeachtet aller sich anbahnenden Widerstände, noch völlig in den Begriffen ständischer Vorrechte verwurzelt war. Allerdings litt der Jude, der, trotz jahrhundertelanger Verknüpfung mit dem Lande, von vielen entscheidenden Machtfaktoren Schlesiens nach wie vor als volks- und landfremd bekämpft und verfolgt wurde, am stärksten unter Verachtung und Feindseligkeit. In seiner bürgerlichen Entrechtung stand er jedoch nicht allein. Noch waren, neben dem Ketzerhaß, ständischer Hochmut und Machtdünkel der herrschenden Schichten das Signum einer Epoche, in der für die Lebensnöte weitester Teile des Volkes keinerlei Verständnis vorwaltete. Unter einer kaum weniger harten Bedrückung litt auch der gemeine Mann auf dem Lande, der, seit Jahrhunderten an die Scholle gebunden, während der langen Habsburgerherrschaft und noch Jahrzehnte über diese Zeit hinaus, in der Freizügigkeit gehemmt, bei der Wahl von Arbeit und Beruf

CCCI, p. 1728 f.; dem Zeitgeiste entsprechend wurden erneut Einschränkungen zugelassen, wonach das Gesetz nur „de operibus servilibus, nicht aber mechanicis et mercantilibus“ zu verstehen sei; christl. Aerzte, Chirurgen, Apotheker u. Hebammen — wie auch Handwerker — sollten in ihrer Tätigkeit unter Juden nicht behindert werden, s. K. Declar., d. d. 10. 12. 1725, *ibid.* CCCXXV, p. 1823 ff. Geldstrafen u. Landesverweisung trafen zuwiderhandelnde Bresl., Glogauer u. Zülzer Juden, s. Bresl. Stadt-A. Lose Jud. A. NNN 511 a—e, über Strafbemessungen (19. 8. 1725, f. 41, 19. 12. 1729, f. 57, 65 f., 69 f., 75), Geldstrafen u. Arreste (14. 8. 1726, f. 41), konfisz. Pfänder (19. 9. 1729, f. 53), Attestate über d. zulässige Art v. Dienstbotenbeschäftigung (26. 8. u. 6. 9. 1729 NNN 511e Lit. D u. E), Attest d. k. Oberfisk. über notwendige Ammentätigkeit (2. 3. 1729, f. 55), o. a. Bericht wegen d. bei Juden bediensteten Christen (12. 9. 27 NNN 511a); zu den Synodalbestimmungen d. Synode z. Wien, 1267, s. C. J. Hefele, Konziliengeschichte, 2. Aufl. 1890, Bd. VI, S. 104/5.

Gleichen Charakter der kanon. Gesetzgebung trug das Verbot d. Unterbringung von Bethäusern in d. Nähe von Kirchen, Bresl. Staats-A, Rep. 16, F. Bresl. II 8 f, f. 20b (wobei allerdings der Kaiser für die „Betkammer“ d. priv. Juden Philipp Lazarus Hirschel in Breslau eine Ausnahme zugelassen haben wollte) u. K. Reskr. wegen Abschaffung der Juden aus d. nahe bei d. christl. Kirchen anliegenden Wohnungen, d. d. 2. 9. 1726 (*ibid.* f. 18a u. 20a). Das frühere Verbot des Zusammenwohnens von Juden und Christen in gleichen Häusern oder Wohnungen v. J. 1710 (s. Berndt a. a. O. S. 38) entstammte demselben Bestreben d. Kirche, ein Bollwerk zwischen Christ u. Ketzern aufzurichten; vgl. dazu die entgegenkommenden Bestimmungen f. d. wirtschaftliche Betätigung von Convertiten, K. Reskr. v. 30. 6. 1695, Walther a. a. O. II, S. 200, u. Seidel, Bresl. Stadt-A., Hs. D 84, 1 de privil., f. 105, wegen Zulassung v. Convertiten zu d. Zünften.

unfrei und in seinem persönlichen Leben härtesten Beschränkungen unterworfen war⁴².

Die Schwere des jüdischen Schicksals, die besondere Not der schlesischen Judenschaft, beruhte jedoch auf der ständigen Gefährdung ihrer Existenz im Lande. In dem durch Vorurteile und Selbstsucht verdunkelten Rechtsbewußtsein der privilegierten Stände in Schlesien, vornehmlich aber in der Anschauung der christlichen Kaufmannschaft und der Zünfte, unterstanden sie alle, privilegierte wie unprivilegierte Juden, dem Fremdenrecht⁴³.

Im Ansturm gegen die Freiheitsrechte der schlesischen Judenschaft vereinigten sich, noch kurz vor der Gewährung der Toleranz, Kaufmannschaft, Bürgerschaft, Zünfte und Zechen; hinter ihnen stand der Breslauer Rat⁴⁴.

Im Grundcharakter war der Kampf, der von Kaufmannschaft und Zünften vor und nach dem Toleranzedikt gegen die Juden in Schlesien mit besonderer Schärfe gerichtet war, der gleiche, wie er einundeinhalb Jahrhunderte hindurch gegen alle „ausländischen Handelsfaktoren“, Niederländer, Schotten, Türken, Engländer, Italiener, Franzosen und Savoyarden geführt wurde⁴⁵.

⁴² Für frühere Zeit s. Gust. Ad. Stenzel, Geschichte Schlesiens, Bresl. 1853, T. I, S. 197; f. d. Zeit nach dem 30 jähr. Kriege Wuttke a. a. O. II, S. 140 ff., für Mitte des 18. Jahrhunderts J. v. Kloeber, Von Schlesien vor und seit dem Jar MDCCXXX, Freiburg 1785, T. I, S. 260 („Der stand der untertanen in beziehung auf ihren grundherrn, war in einem großen teil von Schlesien leibeigenschaft und von dem verhältnis zwischen herr und sklave wenig unterschieden.“); ferner L. Jacobi, Ländliche Zustände in Schlesien während d. vorigen Jahrhunderts, Bresl. 1884, S. 144 ff.; u. dazu Schlesische Zustände etc. (Krebs ?), S. 42; C. Grünhagen, Schlesien unter Friedrich dem Großen, Bd. I, S. 525 f.

⁴³ Vgl. Hans v. Frisch, Das Fremdenrecht, die staatsrechtl. Stellung der Fremden, Berl. 1910, S. 70. Die Incongruenz in der Rechtsstellung der Juden in Schlesien erhellt aus der Dekretierung der Ausweisung der unprivilegierten schles. Juden ein Vierteljahrhundert nach dem Toleranzedikt.

⁴⁴ Die Breslauer Bürgerschaft klagt (1710), daß, entgegen dem Gutachten des Rates, „durch allerhand ungegründete Vorstellungen (der Juden) derselben Toleranz der werten Stadt will aufgebürdet werden“. Eine nochmalige Appellation an den Kaiser durch den Breslauer Rat soll dies zu verhindern suchen. (Bresl. Stadt-A. H 48, 2, 12. 4. 1710, Gr. II, Gravam. d. Bürgerschaft, v. 1704—1740.)

⁴⁵ K. Verordn. Prag, 10. 3. 1602, Friedenberg L. II, XXVI, S. 200; O. A. Curr., 3. 8. 1725 (O. A. Intim. 27. 6. 1735); O. A. Pat. 3. 1. 1726, ibd. S. 202. Wenn jedoch die kais. Verordn. gemäß d. Declar., d. d. Bresl. 8. 2. 1725 ibd. S. 201, das Verbot d. Hausierhandels, das d. fremden Kaufleuten galt, nicht auf „die hier-ländige Juden“ verstanden wissen wollte, so enthielten die Bestimmungen des kurz darauf erlassenen wiederholten

Dort richtete er sich jedoch gegen „unbesessene Kauf- und Handelsleute“, die ein dauerndes Domizil in Schlesien gar nicht anstrebten, hier traf er eine Gemeinschaft, deren Bodenständigkeit zum größten Teil nicht anzuzweifeln war, hinter der aber nur selten eine schützende Macht stand.

In ihrem Kampfe ums Recht konnten die privilegierten schlesischen Juden, die Gemeinschaften Glogau und Zülz, wie die Einzelprivilegierten, den Bestrebungen ihrer Gegner, die bemüht waren, auch die privilegierte schlesische Judenschaft unter Fremdenrecht stellen zu lassen, zumeist mit Erfolg entgegenzutreten. Aus der dabei notwendigen Argumentation ergab sich jedoch zwangsläufig eine Verschlechterung der rechtlichen und wirtschaftlichen Lage für die unprivilegierte schlesische Judenschaft, die von neuem, wie in der Zeit vor dem Toleranzedikt, den fremden Juden rechtlich gleichgestellt wurde⁴⁶.

Die rechtliche Lage aller Juden in Schlesien, vornehmlich aber dieser unprivilegierten schlesischen Judenschaft, die sich aus den größeren Gruppen von unprivilegierten in Schlesien bereits in der

O. A. Pat. 3. 1. 1726, ibd. S. 202 eine ausdrückliche Zurücknahme der den schles. unpriv. Juden gewährten Vergünstigung, da sie nunmehr nicht nur den „in- und ausländischen Schotten, Engländern“ etc., sondern auch allen fremden Juden beim Verbot des Hausierens gleichgestellt wurden; die unpriv. schles. Juden wurden demnach wieder auf die Stufe herabgedrückt, auf die sie die vom Oberamt eingeforderten Vorschläge z. Hebung des Commercii in den Eingaben d. Kaufleute 1698 stellen wollten, um sie neben den Savoyarden u. a. fremden Einlegern abzuschaffen (Fechner, Der Zustand etc., S. 225). Andererseits hatte jedoch d. Zollmandat v. 18. 2. 1638 f. Ober- u. Niederschlesien die Juden zollrechtlich noch schlechter behandelt als „Engländer . . . u. dgl. Ausländische“ (Samml. Schles. Priv. T. I, S. 87 f.). Unter d. Einfluß d. Toleranzedikts ist in d. revidierten Zollmandaten v. J. 1718 (ibd. S. 449, 462, 484 u. 492) u. v. J. 1721 (S. 563 f.) eine Verbesserung erkennbar. 1718 wurde jedoch noch ein Unterschied zwischen schlesischen priv. u. unpriv. Juden gemacht, u. die „unprivilegierte Schlesische Judenschaft denen fremden, sonderlich denen polnischen Juden“ zollrechtlich gleich, d. h. schlechter als die anderen gestellt (ibd. S. 449 u. 484). Eine planmäßige Verdrängung d. unpriv. schles. Juden aus d. Handel Schlesiens ist in ihrer aus dem Zollmandat v. J. 1721 (ibd. S. 563) ersichtlichen Zurücksetzung sogar gegenüber „allen Pohnischen nach Schlesien tragfahrenden Juden“ gegeben, welche nunmehr — wohl aus Außenhandelsinteressen — „in Abforderung der Zollgebühr den Christen gleichgehalten werden“. Diese Bevorzugung ausländ. Juden in Schlesien entspricht d. geänderten Richtung d. Handelspolitik d. Habsburger, bei denen sich die Erkenntnis von der Schädlichkeit der gegen ausländ. Kaufleute gerichteten ausschließenden Maßnahmen allmählich durchsetzte. (S. Beer, Oesterreich. Handelspolitik, S. 33.)

⁴⁶ Vgl. obige Anm.

ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ansässigen Juden, wie aus ganzen Gemeinschaften von Juden zusammensetzte, welche mit kaiserlicher Genehmigung in der Mitte des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts ihre Niederlassung in Schlesien bewirkt hatten, erfuhr durch die unablässige Wühlarbeit der Kaufmannschaft am Ausgange der habsburgischen Herrschaft eine schwere Erschütterung. Insbesondere aber wurde das Verbleiben der ausländischen Juden in Schlesien, auch wenn sie jahrzehntelang im Lande gelebt hatten, ernstlich in Frage gestellt.

Von rechtlichen Bedenken fühlten sich Kaufmannschaft und Zünfte in ihrem Wirtschaftskampfe unbeschwert. Alle der schlesischen Judenschaft von der kaiserlichen Macht de jure zuerkannten Rechte vermochten nicht, diese vor dem Schicksal zu bewahren, welches all denen zuteil wurde, die in jener Zeit engherziger Handels- und Gewerbepolitik in den Bannkreis des privilegierten Kaufmanns, des alteingesessenen Zunftgenossen, eindrangen.

Wohl war die auf Privilegien gegründete Rechtsordnung durch mannigfache politische und wirtschaftliche Vorgänge allgemeinen und lokalen Charakters in Schlesien bereits erschüttert. Die festesten Stützen der Welt, in der das Vorrecht das Leben formte, begannen zu wanken. Gegen das Niederlagsrecht einzelner Städte kämpften die konkurrierenden Handelszentren, gegen das Meilenrecht erhob sich der Landbewohner, unbefugte Hände rissen die Privilegien der Kaufmannschaft und Zünfte an sich. Der Kaiser selbst verfocht in dem Streben, seinen eigenen Vorteil auf Kosten der Fürstenrechte zu suchen, fast wider Willen, aber einer inneren politischen Gesetzmäßigkeit folgend, das Prinzip der Vernichtung der Privilegien.

In dem Wandlungsprozeß der Wirtschaft rangen die Kräfte miteinander. Um so erbitterter der Streit der privilegierten Stände, um so unnachsichtlicher das Vorgehen der durch die gemeinsame Gefahr zeitweilig geeinten Privilegierten gegen den durch Privilegien nicht geschützten Aussenseiter oder die durch kaiserliche Gunst privilegierten Emporkömmlinge (Glogauer, Zülzer oder ad personam privilegierte Juden), welche die Kreise der bevorzugten Nutznießer alter Vorrechte zu stören drohten.

Der Kampf der Breslauer Kaufmannschaft und der Zünfte gegen die freie Betätigung der Juden im Wirtschaftsleben war nur einer der mit letzter Kraft geführten Vorstöße eines Machtwillens, welcher sein Wirkungsbereich bedroht sah. Der Wille zur unverrückbaren Abgrenzung aller privilegierten Wirtschaftsgebiete, zur unbedingten Gewaltherrschaft über die

Preisbestimmung, der Kampf gegen jeden Eingriff in die eigenen Handelsvorrechte, gegen jede freie kaufmännische und handwerkliche Betätigung, kennzeichnen die Willensakte einer zum Tode verurteilten Wirtschaftsordnung. Eine neue Epoche kündete sich an, in der der Kaufmannschaft eine andersgeartete, den Zünften jedoch keinerlei bedeutungsvolle Rolle mehr zugedacht war.

An der Schwelle bedeutsamer Veränderungen in der Wirtschaftsordnung wie in der sozialen Struktur einer Gesellschaft ist die Fähigkeit zu großzügigem Handeln Voraussetzung aller Macht; nur ein einheitlicher Wille, fest auf ein klares Ziel gerichtet, kann in solchem Wandel der Erscheinungen die wirkenden Kräfte dirigieren. Großzügigkeit war jedoch zu jener Zeit am wenigsten das Merkmal der habsburgischen Wirtschaftspolitik. Bei allen guten Ansätzen in den wirtschaftspolitischen Maßnahmen Josephs I. und Karls VI.⁴⁷ war in diesen wie auf allen Gebieten der Politik der Habsburger während der letzten Jahrzehnte ihrer Herrschaft in Schlesien eine einheitliche Linie nicht zu erkennen. Unter den Folgen dieser schwankenden Politik hatten auch die Juden in Schlesien zu leiden. Die österreichischen Kaiser unterlagen immer wieder den Einflüssen der sich gegenseitig bekämpfenden Volksschichten und wirtschaftlichen Gruppen. Bei ihrer ängstlichen Rücksichtnahme auf die Stimmungen, die in dem schlesischen Grenzland von besonderer Bedeutung waren, erfolgten auch nach dem Toleranzedikt Entscheidungen zu Ungunsten der Juden, entgegen dem Landesinteresse, unter dem Druck der Kreise, die an der Bekämpfung des jüdischen Handels und an der Minderung der jüdischen Rechte ein eigensüchtiges Interesse hatten.

Wie in der Entstehung, so spiegelt sich in der Auswirkung des Toleranzediktes die Gegensätzlichkeit der habsburgischen Judenpolitik.

Das Toleranzedikt bahnte eine neue Periode der Geschichte der Juden in Schlesien an. Es stellt die dritte bedeutungsvolle Etappe im Rechtskampfe der schlesischen Juden dar. Die erste Durchbrechung des Austreibungsediktes von 1582 war in der Verleihung des Familienprivilegs an Israel Benedikt gegeben, aus dem die gesamte Glogauer Judenschaft für alle spätere Zeit

⁴⁷ S. Fechner, Zustand d. schles. Handels, S. 219, 223/27; Beer, Oester. Handelspolitik etc., S. 4.

ihr Aufenthaltsrecht in Schlesien ableitete⁴⁸. Die zweite rechtlich viel bedeutendere Einschränkung des allgemeinen Aufenthaltsverbots stellte das Zülzer Privileg vom Jahre 1699 dar, durch welches einer ganzen Juden-Gemeinde, wenigstens formell, Recht und Freiheit gewährleistet wurden⁴⁹.

Der Leidensweg der schlesischen Judenschaft war aber hiermit noch nicht durchschritten. Das Toleranzedikt bildete für die inzwischen bodenständig gewordene Gemeinschaft die dritte Etappe auf dem Wege von Verfolgung und Bedrückung, Unsicherheit und Entrechtung zur bürgerlichen Gleichstellung. In diesem Erlaß war die Aufenthaltsberechtigung für die Gesamtheit Schlesiens de jure gegeben.

Nach dem Sinne des Toleranzedikts wurde über die beiden privilegierten Judenschaften von Glogau und Zülz hinaus den in Schlesien lebenden Juden das durch den langen Aufenthalt im Lande erworbene Recht ausdrücklich zuerkannt und verbürgt⁵⁰. Der Erlaß eröffnete überdies die Grenzen des Landes Schlesien der Einwanderung von fremden Juden oder ermöglichte wenigstens denen Zuzug und Niederlassung, deren Wirtschaftskraft dem Lande zugute kommen konnte⁵¹.

Durch diesen Gnadenakt des Kaisers wurde jedoch von neuem die Brüchigkeit der Methode erwiesen, nach der Bürgern „Rechte“ verliehen wurden statt eines staatsbürgerlichen Grundrechts.

Das Toleranzedikt hatte zwar, abgesehen von der Einteilung in Vermögensklassen, die für alle in gleicher Weise zu gelten hatte,

⁴⁸ M. Brann, Gesch. d. J. in Schles. VI, S. 206 u. 218; ferner Rabin, Vom Rechtskampf, S. 78 u. Bresl. Staats-A. Rep. 25, St. Glogau, II 13 f. 153b, Glog. Rat an K. O. A., 18. 2. 1736.

⁴⁹ Rabin a. a. O., S. 24 u. 52 ff.

⁵⁰ K. O. A. Patent, 8. 5. 1713 (Bresl. Staats-A. Rep. 13 AA II 21d, f. 14—17, Brachvogel, T. III, CLXXXII, S. 990 ff.). . . . „daß die hier Landes befindliche Judenschaft ad exemplum anderer Länder, in Signum Servitutis, mit einem Toleranz-Imposto auf gewisse Art und Weise . . . belegt . . . , die Anzahl derer hier Landes befindlichen Juden und ihrer Familien erforschet;“ . . . „mit was vor einem quanto ein jeder, sowohl an- als unangesessener Jud vor sich, sein Weib und seine Kinder, als auch Dienst-Gesinde hierzu gezogen werden solle.“ Die Zahlung verbürgte die Toleranz; nur . . . „im Falle ein oder der andere . . . die auf ihn kommende Ratam nicht erlegen würde, selbter der Toleranz unfähig.“

⁵¹ . . . „auch . . . diejenige fremde Juden, welche ein viertel Jahr hindurch sich im Lande aufhalten, zu diesem Imposto, und zwar nach der ersten Anlage der unpossessierten Juden . . . zu ziehen seyn,“ Patent, ibd. t. 16.

bei der Höhe des zu erlegenden Impostes auch fernerhin einen gewissen Unterschied zwischen possessionierten und unpossessionierten Juden vorgesehen⁵², war jedoch an dem grundlegenden rechtlichen Unterschied zwischen privilegierten und unprivilegierten schlesischen Juden, bewußt oder unbewußt, stillschweigend vorbeigegangen. Die Folge war die Heranziehung der privilegierten Judengemeinschaften wie der Einzelprivilegierten zur Zahlung der neuen Sondersteuer. Diese Forderung stand im völligen Widerspruch zu den ihnen verliehenen Privilegien, nach denen alle Privilegierten steuerrechtlich „den Christen gleich zu achten“ waren und an allen regulären und unregulären Steuerlasten und Contributionen gleich den anderen „bürgerlichen Mitgenossen“ zu tragen hatten⁵³.

Den unprivilegierten, bislang völlig rechtlosen unangesessenen Juden brachte das Toleranzedikt eine Besserung ihrer Lage und bewirkte für sie nahezu eine Gleichstellung mit den Privilegierten im Genuß der Rechte. Der privilegierten Judenschaft Schlesiens aber legte das Toleranzedikt nicht nur eine steuerliche Mehrbelastung auf; es konnte zuweilen sogar zu einer Bedrohung ihrer Existenz führen, da auch die Privilegierten, wie die anderen Juden, bei einer Uebertretung der Bestimmung des Toleranzediktes „das Land zu räumen schuldig sein sollten“⁵⁴.

Die Gefahr des Toleranzediktes bestand in der eigentümlichen Verknüpfung von fiskalischen Voraussetzungen und rechtlichen Folgen. Die schlesische Judenheit war Objekt des Fiskus, im besten Falle Faktor der Wirtschaft, keinesfalls aber war die Entscheidung über ihr Schicksal eine Frage des Rechts. Diese Problemstellung bahnt sich erst unter Friedrich dem Großen, in der Hauptsache in der zweiten Hälfte seiner Regierung, an.

Für die Zeit der Habsburger ist mithin die Rechtslage der Juden in Schlesien vorzüglich unter dem Gesichtspunkt der fiskalischen Verordnungen zu prüfen. Die Regelung des Toleranzimpostes ist hierfür der Ausdruck.

Die fiskalischen Tendenzen, die das Toleranzedikt ins Leben riefen, wurden durch die eigenartige Einrichtung der Toleranz-

⁵² Die Differenz d. jährl. Toleranzsteuer betrug f. possess. u. nicht-p. Juden in allen 6 Klassen 3 fl. Die Abstufung in d. 6 Klassen ging bei Nichtp. von 21—6 fl., bei d. Possess. von 18—3 fl. Hinzu kamen die Tol. Gelder f. Frauen, Kinder u. Dienstgesinde, s. Pat. a. a. O. f. 15 f. vgl. G. Wolf, Z. f. G. d. J. D. (L. Geiger), IV S. 190, Brann, Die schles. Judenh., S. 4, Anm. 1 u. Rabin, a. a. O. S. 84, Anm. 2.

⁵³ Bresl. Staats-A. Rep. 13 AA II 21 f. f. 4.

⁵⁴ Brachvogel, III, S. 993.

ämter mit besonderer Schärfe gekennzeichnet. Entsprechend den Tendenzen dieses Erlasses trugen die Judentoleranzgelder durchaus den Charakter einer regulären Personalsteuer, die, nach Vermögensklassen bemessen, der Verwaltung der oberen Steuerbehörde zugewiesen wurde⁵⁵. Nach der ursprünglichen Absicht des Toleranzediktes sollten grundsätzlich die Toleranzämter als staatliche fiskalische Institutionen gelten.

Dieser enge Rahmen ihrer Bestimmung wurde infolge der undurchsichtigen und verwickelten Judengesetzgebung vorübergehend gesprengt. Ueber die ersten Ausführungsbestimmungen hinaus erhielten die Toleranzämter zeitweilig den Charakter eigentlicher Judenämter. Verkehrsfreiheit, Niederlassungsrecht und Betätigung der Judenschaft Schlesiens unterlagen ihrer Ueberwachung. In der Praxis traten die rechtlichen Unklarheiten und Schwächen des Toleranzediktes deutlich hervor. Stetige Komplikationen, ununterbrochene Auseinandersetzungen und Zusammenstöße zwischen den Toleranzämtern und den Toleranzsteuerpflichtigen waren die Folge. Die privilegierten Judengemeinschaften und die Einzelprivilegierten machten bei der Regierung ihre Rechte gegenüber den Toleranzämtern geltend. Die behördlichen Toleranzkollekteure, insbesondere aber die Toleranzpächter, warfen sich zu Anwälten einer strengen Handhabung der Gesetzgebung auf. Ebenso wie bei den Privilegierten versuchten die Toleranzämter auch bei den nichtpossessionierten Toleranzsteuerpflichtigen das Steuerrecht dort geltend zu machen, wo es nach Beruf oder nach der Dauer der Betätigung im Lande nicht Anwendung finden sollte. Dabei mußte über Wesen und Charakter der Privilegien, über den Geltungsbereich der durch diese verliehenen Rechte, wie über die Stellung von nichtpossessionierten und ausländischen Juden von den oberen Verwaltungsinstanzen des Landes entschieden werden. Judengesetzgebung und Fiskus blieben ein Vierteljahrhundert lang in engstem Verband.

Das Toleranzedikt, dessen ursprüngliche Bestimmung es war, in die rechtliche Lage der schlesischen Judenschaft Klarheit zu bringen und das gesicherte Fundament für ihre Verwurzelung im Lande zu schaffen, bewirkte durch die Eigenart der Begleiterscheinungen erneute Unsicherheit und Verwirrung. Der Regierung war an der größtmöglichen Ausnutzung der neuen Steuer-

⁵⁵ Instr. an d. Dep. d. Generalaccise d. Fürst. Bresl., 13. 6. 1713, Bresl. Staats-A. Rep. 13 AA II 21d, f. 12/13, K. O. A. Pat., daß der jüd. Toleranzimpost durch die Ober-Accis-Deputation eingebracht werden solle, 24. 4. 1715, Sammlung Schles. Privil. II, CXII, p. 282.

quelle außerordentlich gelegen. Die Toleranzämter, mit vielfältigen Aufgaben belastet, enttäuschten jedoch die Erwartungen des Fiskus⁵⁶. Auf unnachsichtige Beitreibung der Toleranzgelder bedacht, sah der Kaiser daher schon nach wenigen Jahren davon ab, die Verwaltung und Handhabung des Toleranzimpostes den Organen der Oberaccisdeputation weiter zu belassen⁵⁷. Die Toleranzkollektion wurde Toleranzpächtern in die Hände gegeben⁵⁸. Für die Dauer von drei Jahren, für welche Zeit zumeist⁵⁹ „gegen ein veraccordiertes und zur Anticipation kommendes jährliches Pachtquantum⁶⁰“ die Toleranzpacht übertragen wurde, konnten die Toleranzpächter und ihre Administratoren mit Unterstützung der Landesobrigkeiten und ihrer amtlichen Organe über große Teile der schlesischen Judenheit schalten und walten.

Die Beunruhigung der schlesischen Juden durch das Toleranzedikt, dieses Mixtum von fiskalischen Forderungen und bürgerlichen Rechtsansprüchen, wurde dadurch verstärkt. Denn für die Toleranzpächter waren nicht Recht und Ordnung die Richtschnur ihres Handelns. Die Toleranzsteuerpflichtigen waren für sie Aus-

⁵⁶ K. O. A. Curr., wegen Einbringung d. jüd. Toleranz-Gelder, 16. 2. 1717, Brachvogel, IV, CCXXX, p. 1248 ff.

⁵⁷ Kais. Reskr., 14. 2. 1721, vgl. K. O. A. Pat., die Einrichtung des nunmehr verpachtenden Jüdischen Toleranz-Imposts belegend, 18. 6. 1721, ibd. CL, p. 400 ff.

⁵⁸ Die Toleranzpacht wurde durch die erste vom k. Reskr. vorgesehene spez. Licitationskommission den christlichen Pächtern Heinrich Helder mann (Heltermann) und Johann Lode in Breslau übertragen, 1721—1724, K. O. A. Pat. 18. 6. 1721, Sammlg. Schles. Privil. II, S. 400, vgl. K. O. A. Pat. v. 24. 5. 1724, ibd. S. 497. Nach diesen fungierten: d. privil. Jude, kais. Hoffaktor Philipp Lazarus Hirschel (1724—1727), s. ibd. u. K. O. A. Dekr. v. 27. 6. 1724, ibd. f. 71 f.; (nach Kaufmann, a. a. O. S. 4/5 Anm. 3 war sein Vater Lazarus Hirschel (vgl. Anm. 67) bereits 1704 zum Münzlieferanten in Breslau ernannt worden. Philipp Lazarus Hirschel war zugleich zum Wechsel- und Juwelenhandel privilegiert (Confirmation d. Privil., Wien, 19. 7. 1718, Bresl. Staats-A. Rep. 16, F. Bresl. II 8 h, f. 6); ferner: Aaron Isaac, 1727—1728, K. O. Pat. 17. 6. 1728, Sammlg. Schles. Privil. II, S. 646; Johann Lode, 1728—1731 u. 1731—1734, ibd. u. K. O. A. Pat. v. 21. 6. 1731, ibd. S. 726, u. 1734—1737, vgl. Bresl. Staats-A. Rep. 13 AA II 21 f, f. 328 b; Privil. Joseph Lazarus in Breslau, 1737—1740, s. ibd. f. 128 u. 401 b. Die Toleranzpächter nahmen Administratoren oder substituierte Pächter in ihre Dienste. Unter diesen waren Aaron Isaac u. Jacob Löbel 1724 tätig, s. ibd. f. 28 ff., 1740 Salomon Seelig, s. ibd. f. 401 b; in d. Provinz waren viele christl. Unterpächter tätig.

⁵⁹ Samml. Schl. Privil. II S. 401 u. S. 497, 726.

⁶⁰ K. O. A. Pat. wegen des jüd. Toleranzimposts, Verpachtung an Philipp Lazarus Hirschel, 24. 5. 1724, ibd. CLXXXV, p. 497.

beutungsobjekte, die Toleranzämter Quellen eigener Bereicherung. An einer scharfen Durchführung der in dem Edikt getroffenen Bestimmungen hatten sie das stärkste persönliche Interesse.

Das kaiserliche Reskript vom Jahre 1721 hatte zugleich mit der Pachtregelung, der „neuen Einrichtung des Jüdischen Toleranz-Impostes im Lande“⁶¹, allerdings auch eine grundsätzliche Aenderung des ursprünglichen Geltungsbereiches der Toleranzsteuer herbeigeführt. Durch immer erneute Petitionen und Memorialien⁶² hatten es die Glogauer und Zülzer Juden, deren besondere Rechte das Toleranzedikt außer acht gelassen hatte, erreicht, daß der Kaiser ihnen die ausdrückliche Ausnahme von dem Toleranzimpost zubilligte⁶³. Die Geltung einer durch Sondersteuer erworbenen Toleranz erstreckte sich von nun an allein auf die unpossionierten Juden⁶⁴ und auf diejenigen ausländischen Juden, die zu Handelszwecken ins Land kamen und im Lande das Niederlassungsrecht erhalten wollten⁶⁵. Aus Rücksicht auf den Außenhandel wurden hingegen ausländische Juden während der Jahrmarktszeit von der Zahlung der Steuer entbunden⁶⁶.

⁶¹ Samml. Schles. Priv. II CL, p. 405.

⁶² Vgl. Bresl. Staats-A. Rep. 13 AA II 21 f., f. 54.

⁶³ K. O. A. Pat. 18. 6. 1721, Samml. Schles. Priv. a. a. O., S. 400 ff. . . . „sollen in diesem Toleranz-Impost hinführo die sogenannte *possionierte* Juden in der Stadt Groß-Glogau und Ziltz, welche daselbst wohnhaft und angesessen, mithin würrlich *indictionirt* seynd, nicht mit begriffen, sondern davon *dermahlen* ausgenommen seyn. . .“

⁶⁴ „. . . Was die *unpossionierten* Juden anreicht, sollen an statt der bisherigen nach eines jedwedem ungewiß angegebenen Vermögen eingerichteten *Classificirung* andere vier nach dem Gewerb und Handel *regulirte Classes* . . . beobachtet werden. . .“ (ibd. S. 402).

⁶⁵ „Wann dieselbe (fremde Juden) nach und außer den Marktzeiten, aus erheblichen Anliegenheiten und Ursachen, welche sie gehörigen Orts anzumelden haben werden, sich ferner aufhalten wollten, sollten sie . . . einen denen obangeführten *Classibus proportionirten* Beytrag zu thun verbunden seyn“. (Ibd. S. 404.)

⁶⁶ „Die fremden Juden ohne Unterschied, es seyn Pohnische, Prager oder Mährische Juden, welche zu Markt-Zeiten sich in Schlesien aufhalten, sollen *favore Commercii* die Zeit des wehrenden Markts hindurch von dem Toleranz-Impost befreyet seyn.“ (Ibd. S. 403 f., vgl. A. 34). Folge dieser Unterscheidung waren unaufhörliche Streitigkeiten bei allen Grenzfällen, die sich in das vorgeschriebene Schema nicht einordneten. Aus Furcht vor einer Schädigung des *Außenhandels* erließ der Kaiser, im Einverständnis mit dem *conventus publicus*, 23. 12. 1727 erneut eine Resolution, die die Befreiung der polnischen Handelsleute sowohl vom jüdischen Personalaccis wie vom Tol.-Impost aussprach. Zum Ausgleich für diesen Ausfall an Toleranzgeldern dekretierte der Kaiser eine *Erhöhung* des Toleranzimpostes für die *schlesischen* „im Land befindlichen vermöglicheren

Diese neue Ordnung machte die bei dem Toleranzedikt vorwaltende Verkennung der verbrieften Rechte der beiden Judengemeinden Glogau und Zülz zum Teil wieder gut. Sie enthielt die ausdrückliche Bestätigung der Unantastbarkeit der einmal gewährten Privilegien, die allerdings, weit über dies erneute Anerkenntnis des Kaisers hinaus, bei freiem Aufenthaltsrecht in der Heimatgemeinde volle Freizügigkeit und ungehemmte wirtschaftliche Tätigkeit involvierten und diese nicht erst von einer besonderen Steuerleistung abhängig machten.

Die Befreiung vom Toleranzimpost mußte aber folgerichtig nicht nur für die Angehörigen der privilegierten Judengemeinden gelten, sondern aus den gleichen Rechtsgründen, die vom Kaiser anerkannt wurden, überhaupt auf die gesamte privilegierte Judenschaft Schlesiens, also auch auf die Einzelprivilegierten, Anwendung finden. Die Zahl solcher Einzelprivilegierten war inzwischen im Lande stark angewachsen. Viele dieser Privilegierten, insbesondere in Breslau, waren zu einer großen wirtschaftlichen Geltung gelangt⁶⁷. Auch ihre rechtliche Stellung erheischte eine Klärung.

toleranzmäßigen Juden“. (Bresl. Staats-A. Rep. 13 AA II 21 f., f. 84 ff.; 12. 1. 1728, o. a. Curr. und dazu Kais. Resol., Laxenburg, 7. 5. 1728, ibd. f. 104). Die Beschwerden der fremden Juden über Uebergriffe der Pächter dauerten jedoch fort (Eingabe der polnischen Handelsleute, 20. 10. 1728, ibd. f. 166; Schreiben des mährischen Schemes Löbel Herschel für seine Landsleute, 23. 8. 1728, ibd. f. 156). Doch auch die Pächter fühlten sich geschädigt. (Ibd. f. 159 ff., 16. 10. 1728). Die für die Befreiung vom Toleranzimpost wesentlichen Momente erhellen besonders deutlich aus dem sich über ein Jahrzehnt erstreckenden Konflikt des polnischen Juden Moyses Fortis, dem das K. O. A. als Hofmedicus des Kgl. Poln. Prinzen Constantin die Toleranzfreiheit zubilligte. (Ibd. f. 13 f., 9. 9. 1721.) Auf Grund von Nachforschungen beim Zoll- und Accisamt legten die Toleranzpächter dagegen Verwahrung ein, ihm als polnischen *Handelsmann* die Befreiung zuzubilligen (ibd. f. 19b, 21. 1. 1734), worauf sich Fortis durch ein Attest des Warschauer Oberhofmarschallamtes als früherer Handelsfaktor des Königs Friedrich August auswies. (Ibd. f. 25/31, 1. 3. 1734, dazu f. 36 f. u. 22 f.); andere Streitfälle ibd. f. 214 ff. u. 307 ff. Bei letzterem handelt es sich um den Handelsangestellten des Churpälzischen Hof- und Obermilizfaktors Michael May, der „in wichtiger Angelegenheit der *Moscowit. Militz*, welche nach dem Reiche anmarschiret“, zur Unterhandlung mit den russischen Agenten nach Breslau gekommen war (11. 8. 1735).

⁶⁷ Das Interesse der Breslauer Münze an der Tätigkeit des Münzlieferanten Elias Lazarus Zacharias (vgl. Datierungen sein. Priv. Brann, G. d. L. R., S. 23, Anm. 1) ist aus der seiner Eingabe an d. K. O. A. (prs. 27. 7. 1728) beigefügten Consignation des K. Münzamt über die durch ihn in der Zeit von 1½ Jahren erfolgten Silber- und Goldlieferungen (63 496 Rthl. und 5010 Duc.) zu erkennen, (Bresl. Staats-A. Rep. 13 AA II

Die Befreiung von Toleranzimpost wurde in dem kaiserlichen Reskript auch für die Einzelprivilegierten, aber nur für diejenigen, die in Breslau seßhaft waren, ausgesprochen⁶⁸. Allerdings wurden sie zugleich in anderen ihnen durch ihre Privilegien zugebilligten Rechten, der Annahme von Famulizpersonen, der Beschäftigung einer beliebigen Zahl von Handelsangestellten, wie es ihr Handel und Gewerbe erforderten, einschneidenden Beschränkungen unterworfen⁶⁹. In der Folge waren die Einzelprivilegierten bestrebt,

21 f, f. 110 ff.). Die Kgl. Hofkanzlei erkannte die große Bedeutung seines vielfältigen Warenhandels an, mußte jedoch infolge der unablässigen Angriffe der Breslauer Kaufmannschaft sein Privileg auf den Handel mit Juwelen einschränken, Wien, 2. 10. 1731 (Bresl. Staats-A. Rep. 16 F. Bresl., II 8h, 1. 16 f.). Eine ebenso große wirtschaftliche Bedeutung hatte der K. Hoffaktor Philipp Lazarus Hirschel, Sohn, (nicht, wie Brann, a. a. O., annimmt, Enkel) des Lazarus Hirschel, dessen getreue und nützliche Verdienste um das Erzhaus von Oesterreich die Confirmation des Privilegs durch Karl VI., 19. 7. 1718, hervorhebt, vgl. K. Reskr. wegen Conf. des Privilegs von Ph. L. Hirschel, 21. 4. 1729 (Bresl. Staats-A. Rep. 16, F. Bresl. II 8h, f. 1—5b, dazu ibd. f. 12); die Toleranzpacht übernahm er im Jahre 1724 (K. O. A. Pat., 24. 5. 1724, Sammlg. Schles. Privil. II, CLXXV, p. 497); die Spezif. der in Breslau befindlichen Juden, 12. 8. 1721, verzeichnet ihn mit 7, z. T. verheirateten, Famulizpersonen und Lazarus Zacharias mit 5 Famulizpersonen. Ein Privileg besaß auch der Personal- und Juwelen-Accispächter Joseph Lazarus (Bresl. Staats-A. Rep. 16, F. Bresl. II 8i, f. 2), tätig von 23. 12. 1727 (ibd.) und erneut von 17. 11. 1730 (Sammlg. Schles. Privil. II, CCLXXIV, p. 716); nach Rep. 13 AA II 21 f, f. 128 (Bresl. Staats-A.) war er 1737 mit der T o l e r a n z - und Accispacht betraut; die Resol. Maria Theresias, 24. 10. 1740, wollte ihm „wegen der nebst der Münzt-Lieferung annoch ob sich habenden Accis- und Toleranz-Collecta, . . . über die vorhin haltende sechs Bediente“ noch einen einzigen zugestehen (Bresl. Staats-A. Rep. 16 F. Bresl. II 8 f, f. 7b).

⁶⁸ „Die in Breslau sich aufhaltende privilegirte Juden anlangend wird fürs künftige ausdrücklich hiermit determiniret, daß bemeldte . . . Juden vor ihre Persohn, ihre Weiber und Kinder allein, und dann ein jeder mit vier bedienten Persohnen, von dem Toleranz-Impost befreyet seyn.“ (Sammlg. Schles. Privil. II, S. 401 f.)

⁶⁹ In einem Bericht an d. K. O. A., 12. 8. 1722 (Bresl. Staats-A. Rep. 13 AA II 21 b, f. 49 ff.) über die Consign. d. privil. Bresl. Juden Hirschel Benedict (Baruch Hirschel), „d. sogen. Printz“, (Hausstand und Handelspersonen zus. 31 Personen, darunter eine Familie aus Prag, eine aus Hotzenplotz neben fünf schlesischen Familien), legt der Bresl. Rat Protest gegen die „Extensiones familiarum Judaicarum“ ein und fordert, in Umdeutung des Privilegs des Hirschel, das K. O. A. auf, das Famulizium des Privilegierten „in engere limites einzuschränken“. Dem Münzlieferanten Elias Lazarus Zacharias wird das Recht auf Anstellung von Agenten, „die Gold und Silber Pagamenter aufsuchen“, bestritten. Nach der Beschwerde des Toleranzpächters dürfte er, zus. mit seinem Bruder Abraham Lazarus, nur 4 unverheiratete Bediente, Handelsangestellte inbegriffen,

die Anerkennung ihrer Sonderrechte, des Wohnrechtes wie der vollen Freiheit ihrer Handelstätigkeit, bei den Landesgewalten und dem Kaiser zu erringen⁷⁰.

Eine rechtliche Differenzierung innerhalb der schlesischen Judenschaft war somit in doppelter Hinsicht das Ergebnis der neuen Ordnung. Und doch war die Rechtsbegründung der Einzel-

halten (9. 9. 1721, ibd. Rep. 13 AA II 21 f, f. 9 f.). E. Lazarus, seiner großen Verdienste um die Bresl. Münze sich bewußt, weist auf den großen Schaden hin, der durch jede Behinderung seiner Freiheit der kais. Münze erwachsen könnte, und beruft sich auf das ihm vom K. O. A. 1721 zugestandene Recht, beliebig auch verheiratete Handelsangestellte anzunehmen (ibd. f. 107) und hebt hervor, daß seine Münzagenten keinerlei anderen Handel betreiben. (Ibd. f. 106 ff. an K. O. A., prs. 27. 7. 1728.) Gleichen Schwierigkeiten begegnet der „Wertheimerische Bestellte“ Gabriel Jacob (Petition 15. 8. 1728, ibd. f. 150 ff.).

Ein o. a. Pat. v. J. 1737 beschränkt von neuem allgemein das Famulizium der privil. Juden auf 4 Personen, s. Schreiben des Toleranzkollektors Joseph Lazarus an K. O. A., 10. 11. 1738, ibd. f. 383. Die Ausschaffung jüd. Handelsangestellten der privil. Juden, in der die Breslauer Kaufmannschaft ein Mittel gegen den jüd. Handel sah, wurde noch zuletzt von Maria Theresia dekretiert, s. ibd. Rep. 16, F. Bresl. II 8 f, f. 5 ff.

⁷⁰ Dem possessionierten und „als Bürger privilegierten Juden“ Moyses Libmann (Bresl. Staats-A. Rep. 13 AA II 21 f, f. 2 und 4), der als Branntweinarendator im Schutze der Standesherrschaft Friedeck stand (Schreiben d. Grafen 14. 8. 1721 ibd.), versagte zunächst das K. O. A. den Schutz der Privilegien und wies den Grafen v. Praschma auf Friedeck an, für den Toleranzkollekteur den Tol.-Impost mit doppelten und vierfachen Strafen eintreiben zu lassen (2. 3. 1722, ibd. f. 56 ff.). Auf die Petition anderer privilegierten Juden, Singer in Teschen, erfolgte eine o. a. Resolution, 20. 12. 1723, (ibd. f. 291b, im Wortlaut f. 296 f.), die die Rechte d. Privil. anerkannte. Das o. a. Pat. f. d. substituierten Pächter des jüd. Toleranzimpostes Aron Isaac und Jacob Löbel enthält eine Anweisung, die Abforderung d. Tol.-Impostes b. d. privil. schles. Juden zu unterlassen, 20. 7. 1724, ibd. f. 68 ff.; aber noch im J. 1734 konnten sich Privilegierte nur schwer gegenüber den Lodeschen Kuratoren (ibd. f. 240, 250 und 252) unter Berufung auf frühere o. a. Dekrete die „Lossprechung vom Toleranz-Impost“ erwirken (4. 9. 1734, ibd. f. 87—103). Dabei fanden viele Privilegierte, so Lewel Moyses und Lewel Moyzyschowitz Singer (Pless u. Nicolai), d. Goldschmied Joseph Simon u. Moyses Singer (Teschen) u. a. den Schutz ihrer Standesherrschaften u. d. Obrigkeiten wie in Bezug auf Exemption vom Tol.-Impost als auch bei der Wahrung ihrer bürgerlichen Rechte (24. 1. 1736, ibd. f. 291).

Bemerkenswert ist, daß bei den Privilegierten aus Teschen das K. O. A. selbst dem Landeshauptmann und den Toleranzkollektoren einschärft, die Erfüllung der bürgerlichen Pflichten verbürge den Juden auch den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte (20. 12. 1723 und 12. 8. 1734, ibd. f. 94 und 95b).

privilegierten grundsätzlich ebenso wenig anfechtbar wie die der privilegierten Judengemeinden.

Dem Einzelprivilegium eignete wie dem Gemeinschaftsprivilegium der gleiche Charakter einer für die Dauer gewährten kaiserlichen Gunst. Zumeist war im Einzelprivilegium seine kontinuierliche Geltung ausgesprochen⁷¹. Aber auch in den Fällen, wo solche Einzelprivilegien eine zeitliche oder persönliche Beschränkung enthielten, war die Confirmation für kommende Geschlechter nur selten an besondere neue Geldleistungen gebunden⁷². Von vornherein galt demnach für Gemeinschaftsprivilegium wie für Einzelprivilegium die gleiche rechtliche Grundlage. Beide Arten von Privilegien mußten den Begünstigten in ihrer bürgerlichen Stellung eine größere Sicherheit gewährleisten als diejenige, die mit dem Toleranzedikt verknüpft war.

Der grundlegende Unterschied zwischen dem Wesen der durch den Kaiser gewährten Toleranz und den persönlichen Einzelprivilegien, wie den Gemeinschaftsprivilegien von Glogau und Zülz, findet seinen Ausdruck in der Definition⁷³, wonach ein Privilegium eine durch einmaligen Akt „für die Dauer *ex speciali gratia*“ gewährte Niederlassungs- und Handelsfreiheit bedeutete, während das Toleranzedikt vom Jahre 1713 das an eine kontinuierliche Specialcontribution gebundene Aufenthalts- und Betätigungsrecht einschloß, dem aber, allerdings nur bei strikter Erfüllung der Toleranzbestimmungen, dauernder Charakter anhaften sollte.

Die neue für die Gesamtjudenschaft Schlesiens durch das Toleranzedikt geschaffene Rechtslage bestand letztlich darin, daß die festgesetzten Toleranzgelder ein ähnliches Aequivalent für die den Juden verliehenen Rechte darstellen sollten, wie sie bei den beiden privilegierten Judenschaften entweder durch besondere einmalige Zahlungen an das kaiserliche Aerarium oder — wie in

⁷¹ Vgl. Berufung des Moyses Libmann (s. obige Anm.) auf das von Leopold I. seinem Vater „als Munknischen Geschlechts“ confirm. Privilegium, wonach auch er als „privilegierter bürgerlicher Mitgenoß“ zu gelten hat, ibd. f. 5; s. ferner die durch Joseph I. erfolgte Confirmation des von Leopold I. den Brüdern Singer erteilten Privilegs, in der die Begnadigung auch auf „die herabstammenden Erben“ sich erstreckt, 26. 9. 1707, ibd. f. 98b.

⁷² Vgl. ibd. f. 97b und hierzu d. Wiener Privileg des Samson Wertheimer vom Jahre 1703, D. Kaufmann a. a. O. S. 31, nach dem eine jede weitere Erneuerung für die Nachkommen „ohne weitere Gab und Bezahlung“ zu erfolgen hatte.

⁷³ Bresl. Staats-A. Rep. 13 AA II 21 f, f. 88 ff.

Zülz — durch das Einbezogensein in das Pragerische Privileg erworben und bei den Einzelprivilegien teils durch besondere dem Kaiser geleistete Dienste, teils durch Zahlungen an die Hofkammer erreicht waren.

Die bürgerrechtliche Geltung, die durch das Toleranzedikt statuiert wurde, ist mit voller Evidenz aus dem Gegensatz zu der schon in früherer Zeit üblichen, von der schlesischen Generalaccisordnung des Jahres 1706 genau festgelegten Judenpersonalaccise zu erkennen⁷⁴. Durch die Toleranzordnung ist den Juden eine Personalsteuer von besonderer Art auferlegt worden, die als Abgeltung für die Zuerkennung bürgerlicher Rechte im Lande Schlesien gedacht war.

In gleichem Maße, wie der privilegierte Jude auf die von ihm erworbenen kaiserlichen Privilegien pochen konnte, durfte der nichtprivilegierte „toleranzmäßige“ Jude in Schlesien sich auf das Toleranzedikt berufen. Bei der Erfüllung der durch das Toleranzedikt ihm auferlegten Pflichten konnte er billiger Weise auch auf die Wahrung der ihm zuerkannten Rechte Anspruch erheben.

Diesem klaren Sinne des Toleranzedikts gegenüber bedeuten alle späteren feindseligen Schritte des Breslauer Rates, wie die Gesetzesmaßnahmen des Kgl. Oberamtes und zuletzt der Wiener Hofkanzlei, welche sich gegen alle vom Toleranzedikt erfaßten unprivilegierten Juden richteten, die Verletzung eines statuierten Rechts.

Aber auch das besser gesicherte Fundament der Privilegien besaß nur dann die für die bürgerliche Existenz der Juden in Schlesien notwendige Tragkraft, wenn es nicht durch Rechtsverachtung und Mißgunst erschüttert wurde. Allzu oft mußte auch das Privilegium, formal ein erkaufte, in Wirklichkeit jedoch ein auf Grund von ausdrücklich anerkannten bürgerlichen Verdiensten und wirtschaftlichen Leistungen wohl erworbenes Recht, vor Rechtsbruch geschützt, die „kostbar erworbene“, von den privilegierten Juden als Rettung ihres Daseins empfundene „edle Freiheit“

⁷⁴ Vgl. Brachvogel III, cap. VII, S. 831, von allerhand Personalanlagen; Sammlg. Schles. Privil. II, S. 178; über Accise u. Pächter ibd. S. 633 ff. u. 716, Bresl. Staats-A. Rep. 13 AA II 21 f, f. 170, 173 f., 220, 229 b; Rönne u. Simon a. a. O. S. 224 u. S. 237. Die Personal-Accise, mit 30 Kr. monatl. festgelegt, galt zunächst für alle Juden über 15 Jahre alt, männl. u. weibl. Geschlechts, vgl. oben S. 7, Anm. 15. Entgegen dem Charakter d. Personalanlage, die außer den Juden nur den fahrenden Leuten niederen Berufes abgefordert wird, wird der Toleranzimpost vom Kaiser den Juden als Schutzgeld und Entgelt für gewährtes Niederlassungsrecht auferlegt.

vor willkürlichen Eingriffen kaiserlichen Wankelmutes verteidigt werden⁷⁵.

Vor dem Forum einer streng rechtlichen Gesetzlichkeit, dort, wo die waltende symbolische Schutzgestalt des Rechts nicht unter der Binde nach dem eigenen Vorteil auslugt, hätten einmal gewährte Privilegien, gleich welcher Art, seitens der höchsten Rechtsinstanzen des Reiches keinerlei Einschränkung erfahren dürfen. Die Sonderbedingungen des kaiserlichen Reskripts vom Jahre 1721 bedeuteten aber nur eine scheinbare Restauration des gesetzlich verbürgten Rechtszustandes.

Dem Charakter der habsburgischen Judengesetzgebung entsprechend litt die erneute Rechtsanerkennung der Privilegierten nicht nur bei der Unterscheidung zwischen Breslauer und sonstigen Einzelprivilegierten an einer verhängnisvollen Halbheit. Wohl wurden die Glogauer und Zülzer Juden vom Toleranzimpost befreit, dies aber nur, soweit sie in diesen beiden Niederlassungen sesshaft blieben, obgleich Freizügigkeit einen integrierenden Bestandteil der Privilegierung darstellte und die Gebundenheit der im Privileg inbegriffenen Juden an ihre Heimatgemeinde dem Wesen der Privilegierung widersprach. Dauernde Uebersiedelung oder auch nur kontinuierliche wirtschaftliche Betätigung an einem anderen Orte stellten nach dem kaiserlichen Reskript nunmehr diese privilegierten Juden, auch „wenn sie nach Glogau und Zülz contribuirt⁷⁶“, außerhalb des Schutzes ihrer Privilegien.

Eine eigentümliche rechtliche Discrepanz war die Folge der „neuen Einrichtung“. Das Toleranzedikt schenkte dem nichtprivilegierten schlesischen Juden die Freizügigkeit im Lande, die aber nunmehr den Privilegierten genommen wurde. Der privilegierte Jude aus Glogau und Zülz stand vor dem Zwang, auf das einmal verbürgte Recht der Handelsfreiheit im Lande verzichten zu müssen. Denn die Entfernung aus seinem Heimatsort unterwarf ihn dem Joch einer neuen Steuerlast und konnte für ihn den Verlust seiner heimatlichen Privilegien nach sich ziehen.

Wo die treibende Kraft für diese Judenpolitik zu suchen, welches der letzte Grund des Rechtsbruches war, ist schwer zu erkennen. Die einschränkenden Maßnahmen, die gegen die Glogauer und Zülzer Juden gerichtet waren, sollten im Interesse des Fiskus eine allzu große Einengung des Wirkungsbereiches der Toleranz-

⁷⁵ Glogauer und Zülzer Juden an K. O. A., 20. 1. 1722, ibd. f. 49.

⁷⁶ Samml. Schles. Privil., K. O. A. Pat., 18. 6. 1721, II, p. 401.

pächter vermeiden helfen⁷⁷. Nicht weniger aber war der Breslauer Kaufmannschaft mit dieser Regelung gedient, für die eine Verdrängung der in Breslau nunmehr so zahlreich gewordenen Glogauer und Zülzer jüdischen Konkurrenten letzte Weisheit aller Handelspolitik war. In den Verbindungen zwischen dem Kgl. Oberamt und der Breslauer Kaufmannschaft wird vielleicht die Lösung zu finden sein.

Mit dem Uebergang des Toleranzimpostes in die Hände von Pächtern erfuhren die Toleranzämter, diese eigenartigen Institutionen „bürgerlicher Tolerierung“, eine Umwandlung. Neben den rein fiskalischen Einwänden wegen ungerechtfertigter Klassifizierung waren von der Verkündung des Toleranzediktes an vielfach die Ansprüche auf Befreiung von der Zahlung des Impostes erhoben worden. Bei aller vom Judenhaß getrüben Rechtsdeutung konnten die Toleranzämter und die von ihnen, bzw. von den Juden, angerufenen Landesobrigkeiten und höheren Verwaltungsinstanzen sich den rechtlich fundierten Klagen nicht verschließen.⁷⁸ Sehr zum Schaden der von den Toleranzämtern betreuten Judenschaft trat jetzt zu dem Gewirr der Unsicherheit der egoistische Faktor hinzu.

Die Gewinnsucht der Privatunternehmer, der nunmehrigen Toleranzkollekteure, bedingte eine besonders scharfe Durchführung der Bestimmungen des Toleranzediktes. Jeden Versuch, auf rechtllichem Wege, durch Berufung auf Privilegien oder auf wirtschaftliche Gründe, sich der Zahlung der Toleranzgelder zu entziehen, sah der Pächter als einen Eingriff in seine Rechte an. Jede Befreiung vom Toleranzimpost bedeutete für ihn eine Einbuße. Der Toleranzpächter war darauf bedacht, alle Juden in Stadt und Land, möglichst in einer hoch veranlagten Klasse, zum Toleranzimpost heranzuziehen⁷⁹.

Die gewollte Halbheit der neuen Ordnung öffnete der Willkür der Behörden und den Chikanen der Toleranzpächter Tür und Tor.

⁷⁷ Toleranzfreiheit der einen wurde später durch Mehrbelastung der anderen ausgeglichen, vgl. Anm. 66. Nach der endgültig gesicherten Toleranzfreiheit aller Privilegierten waren die Einnahmen des Tol.-Imposts stark zurückgegangen, s. Anm. 94.

⁷⁸ Vgl. Resol. d. Oberaccisdeputation, in deren Auftrag unterschrieben von Ferdinand v. Walliss, 22. 2. 1717, Bresl. Staats-A. Rep. 13 AA II 21 f, f. 2.

⁷⁹ Vgl. ibd. f. 114, 144, 222, 245, 248. Aus einem Streit über zu hohe Veranlagung kam es zu Steuerezekutionen gegen den Rabb. Baruch Gompertz (Benedix Ruben Gumpertz) in Bresl., s. ibd. f. 211, 217, 235, 242, 327 und Brann, Gesch. d. L. R. S. 24 f.

Um die Unzulänglichkeiten für die Privilegierten abzuschwächen, war allerdings von vornherein das Burggrafnamt in Glogau wie die Zülzer Obrigkeit angewiesen worden, erneut Consignationen der „wirklich steuerbaren⁸⁰ und privilegierten Juden“ aufzunehmen, welche die in den beiden Gemeinden ständigen seßhaften Privilegierten in ihrem Recht auf Befreiung vom Toleranzimpost ausweisen sollten⁸¹. Doch auch diese sorgfältige Kontrolle konnte die Pächter nicht von ungerechtfertigten Zugriffen abhalten. Die durch den Handel bedingte Bewegungsfreiheit brachte es mit sich, daß sich der Stand der Consignationen von Jahr zu Jahr wandelte; Verschiedenheit in der Namensschreibung vermehrte die Verwirrung⁸².

Die wirtschaftliche Stellung der Glogauer und Zülzer Juden war indes von großer Bedeutung geworden. Mit ihren Handelsbeziehungen war auch die Wirtschaft und der Wohlstand der christlichen Bevölkerung in einem so hohen Maße verknüpft, daß die Landesobrigkeiten der beiden Städte im eigenen Interesse danach trachten mußten, die Störung des jüdischen Handels zu beheben. Dem Schaden, der durch die Einengung der Freizügigkeit erwuchs, glaubten sie durch die Einführung von besonderen Judenpässen abhelfen zu können⁸³.

Wie für die Unprivilegierten der Toleranzzettel, so galt für die Privilegierten nunmehr der Judenpaß als Schutz vor „steuerlicher Ungebühr“ oder gar vor Strafe und Gefängnis⁸⁴. Es hat den Anschein, als ob die Privilegierten vielfach von den Toleranzkollekteuren und manchen bei der Verfolgung der Juden allzu hilfsbereiten amtlichen Organen noch mehr gehetzt wurden als die toleranzmäßigen Juden. Enttäuscht und erbittert gelangten sie zu der Erkenntnis, daß „die ihnen allerhöchsten Ortes in den

⁸⁰ Das heißt derjenigen, die gleich den Christen alle onera publica zu tragen hatten.

⁸¹ Samml. Schles. Priv. II, CL, p. 401.

⁸² „... und auf allerhandt arth und weyse in ihren Handlungsgeschäften und Nahrungen hinterzogen, ja wohl gar, da sie sich mit nichts anders als mit ihren in der Consignation befündtlichen Nähmen, so in deutscher Sprache gantz anders als in Jüdischer Lauthen, zu legitimiren wußten, auf Beysorge einiges Unterschleiffes vor frembde und ausländische Juden angesehen würden...“ (Bresl. Staats-A. Rep. 13 AA II 21 f, f. 39b),

⁸³ Projekt des Schloßburggrafen von Glogau an den Landeshauptmann, ibd. F. Glogau, 7. 11. 1721, ibd. f. 38—40; o. a. Dekret über die Judenpässe bzw. über die obrigkeitlichen Attestate ibd. f. 198 und 202. Mißbrauch zog Landesverweisung nach sich.

⁸⁴ Ibid. f. 323 ff., vgl. auch f. 58.

Privilegiis verliehene allerhöchste Gnade mehr zur Last gereiche, als sie sich derselben zu erfreuen hätten⁸⁵“. Bewegliche Klagen über hartes Unrecht von der einen Seite⁸⁶, über Renitenz von der anderen Seite wollten nicht aufhören⁸⁷.

Wie manches Gesetz, das dem Leben Zwang auferlegen will, schuf auch die Differenzierung⁸⁸ unter den Glogauer und Zülzer Privilegierten einen ungesetzlichen Ausweg. Das ursprüngliche Toleranzedikt hatte den Toleranzimpost im Gegensatz zu früheren erniedrigenden Pauschalcontributionen als Personalsteuer gedacht. Die Notgemeinschaft der außerhalb ihrer Heimat im Handel tätigen Glogauer und Zülzer mußte, dem Zwange gehorchend, sich zu Pauschalleistungen bereit finden lassen⁸⁹.

Der unerträgliche Zwang, der mit dieser steuerlichen Belastung der auswärtigen Glogauer und Zülzer verbunden war, mußte auch lähmend auf die wirtschaftliche Tätigkeit wirken. Der Charakter des schlesischen Handels mit seinem einzigen großen Handelszentrum Breslau erforderte für jeden Kaufmann, der seinem Handel Bedeutung geben wollte, eine feste Handelsbasis in der Hauptstadt. Noch waren die industriellen und merkantilen

⁸⁵ Schreiben d. Zülzer, 20. 7. 1731 an K. O. A., ibd. f. 200b.

⁸⁶ Die Großglogauer und Ziltzer Juden um Oberamtsprotection wider die Toleranzpächter, 10. 1. 1722, ibd. f. 45 ff., dazu f. 197 ff.

⁸⁷ Joh. Lode an K. O. A., 4. 10. 1728, . . . wider die Glogauer und Zülzer Juden ein kräftiges Dekret zu erteilen, ibd. f. 162 ff.; Tol.-Pächter Administratores bitten um Executionsverordnung wider die allhier (Breslau) sich beständig aufhaltende renitente Großglogauer Juden, 6. 11. 1735, ibd. f. 301 f., dazu f. 303 f.

⁸⁸ Allerdings wurde die volle Befreiung der seßhaften Glogauer und Zülzer Juden im K. O. A. Pat. v. 18. 6. 1721 zunächst nur als Provisorium gedacht. „Und werden sich Ihro K. und K. Majestät anderweitig . . . resolvieren, ob und was selbte nomine der Toleranz-Collecta beyzutragen und zu erlegen haben werden.“ (Samml. Schles. Priv. II, CL, p. 401.) Eine spätere Sonderbesteuerung ist jedoch nicht mehr erfolgt.

⁸⁹ Die Zülzer und Glogauer Juden in Breslau mußten sich der Forderung eines solchen Pauschalquantums unterwerfen. Die Tol.-Pächter wollten aber die in Glogau und Zülz seßhaften jüdischen Kaufleute, die in Breslau oder sonst im Lande ihren Geschäften nachgingen, von dieser Ablösung ausgeschlossen sehen, s. Petition d. J. Lode an K. O. A., 4. 10. 1728: „... befunden, daß alle Märkte mit Glogauer und Ziltzer Juden angefüllet“, daher die Bitte, ihm ein o. a. Dekret zu erteilen, „vermöge dessen ich von jedem dieser Juden den Toleranzimpost von der Person, und nicht, wie die jüdische Meinung ist, in Pausch und Bogen von ihnen nehmen möge“, (ibd. f. 164 f.). Petitionen gegen diese Doppelbesteuerung von Glogauer und Zülzer Juden ibd. f. 195, 197b.

Möglichkeiten in der ersten Entwicklung begriffen. Die partikularistischen Sonderinteressen der Fürstentümer und der landesherrlichen Mächte, die Gegensätze zwischen Stadt und Land und die hemmenden Zollschranken erschwerten dem Handeltreibenden ohnedies die volle Entfaltung seiner wirtschaftlichen Tätigkeit. Im doppelten Kampf mit der Konkurrenz der mächtigen privilegierten Kaufmannschaft und den Warenmärkten des Auslandes war es für die Juden besonders schwierig, ihre Position zu behaupten. Gebunden in der Bewegungsfreiheit, beengt in ihrem Recht, ihre Handelsvertretung außerhalb ihrer Heimatgemeinde Verwandten oder Vertrauensleuten in die Hände zu legen, sahen sich die Glogauer und die Zülzer Juden in ihrem wirtschaftlichen Aufstieg gehemmt. Mit Recht ertönt die Klage der „armen, doch höchst privilegierten Juden“, daß „die Handlungen und Commercien mit keinen gebundenen Händen sich practiciren lassen, sondern vielmehr so frey und ungehindert getrieben werden müssen, als einem Vogel, wenn er fliegen soll, die Flügel nicht gebunden sein können“⁹⁰.

Bei dem Gegenspiel der Interessen in Zwang und Widerstand hatten sich wenigstens die privilegierten Juden auf dem flachen Lande eines wirksamen Schutzes zu erfreuen. In diesen neuzeitlich anmutenden Steuerkampf spielten auch die schlesischen landespolitischen Gegensätze hinein. Den Grundherrschaften war daran gelegen, die finanzielle Kraft ihrer so vielfach geschröpften Schützlinge zu erhalten. Deshalb standen sie ihnen mit Fürsprache, zuweilen auch mit nicht unbedenklicher Hilfe zur Seite⁹¹. Die den Toleranzpächtern durch kaiserliche Dekrete bereit gestellte Assistenz der Behörden wandte sich daher auch gegen die Standesherrschaften⁹². Vielerlei Machtmittel, Geldstrafen,

⁹⁰ Eingabe der Glogauer und Zülzer an K. O. A., 10. 1. 1722, ibd. f. 48 f.

⁹¹ Ibid. f. 64, 180, 206, 291, 297,

⁹² Der Schutz der Grundherrschaften erfolgte oft aus eigensüchtigen Motiven. Toleranzsteuer — wie Judenpersonalaccise — wurden als *onera publica* angesehen und gingen allen Privatschulden wie den Abgaben an die Grundherrschaften voran (o. a. Pat. 18. 8. 1727, Samml. Schles. Privil. II, S. 635). Bei der Beitreibung der Toleranzgelder verweigerten viele Grundherren, wie bei der Abforderung der Judenpersonalaccise, ihre Hilfe, wobei sie beschuldigt wurden, daß sie „den Juden allen unverantwortlichen Vorschub leisten“ und „ihre Effecten und Mobilien beiseite bringen“, damit sie mit ihren eigenen Forderungen nicht zu Schaden kommen (ibd. S. 633). Die Grundherrschaften wie die Obrigkeiten, die den Toleranzpächtern die amtlich geforderte Assistenz „nur zum Schein“

Exekutionen, Arreste, Landesverweisung⁹³, dienten dazu, die Toleranzsteuer zu sichern, um die Toleranzpacht für den Fiskus zu steigern. Judentoleranzgelder in beträchtlicher Höhe gingen an das kaiserliche Aerarium nach Wien ab⁹⁴.

Die vielen Rechtsschwankungen, denen privilegierte wie unprivilegierte Juden Schlesiens auch noch seit der durch Karl VI. proklamierten Toleranz ausgesetzt waren, konnten zwar ihre wirtschaftliche Entwicklung verlangsamen. Alle Hemmungen vermochten jedoch nicht, die natürliche Folge des Toleranzediktes, das Anwachsen und Erstarben der schlesischen Judenschaft, zu verhindern. Da durch die Entrichtung des Toleranzimpostes das Aufenthaltsrecht im Lande gesetzlich erworben werden konnte, war der Weg zur Bildung einer auf rechtlicher Grundlage geeinten schlesischen Judenschaft gebahnt. Der Unterschied zwischen den alteingesessenen unprivilegierten und den ins Land neu eingewanderten Juden, der durch das Toleranzedikt in steuerrechtlicher Hinsicht völlig aufgehoben wurde, schwand in der Folge auch auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens. Durch die schwankende Haltung der Regierung, die bald die privilegierte

leisteten, wurden für die infolge ihrer Nachsicht nicht geleisteten Toleranz- und Accisgelder haftbar gemacht (ibd. S. 634), s. ferner Petition des Joseph Lazarus an K. O. A. gegen Baron v. Prittitz in Eckersdorf und Grafen v. Franckenberg in Wontschütz im F. Bernstadt (Bresl. Staats-A. Rep. 13 AA II 21 f, f. 128b, vgl. auch f. 318 ff.).

⁹³ Ibid. f. 58, 195, 220b, 385 ff., 62. In Glogau kam es im Jahre 1714 wegen rückständiger Toleranzgelder zur Sperrung der Synagoge, die erst durch die Bürgschaft eines Christen über 500 fl. freigegeben wurde, (Berndt, a. a. O. S. 52).

⁹⁴ Der Toleranzimpost brachte in d. ersten Jahren 10—11000 Gulden jährlich; vgl. o. a. Verordn. an d. Generalsteueramt Breslau wegen Abführung d. Toleranzgelder (5566 Gulden f. einen Termin = 1/2 Jahr) an d. k. Taxamt Wien, Bresl. Staats-A. Rep. 13 AA II 21 d, f. 9 ff. u. ibd. f. 59, Aufstellung f. Okt. 1718 (10154 Rthl.); das Jahr 1737 weist eine Toleranzeinnahme von nur 5052 Rthl. auf, ibd. 21 f, f. 261—290, „Berechnung über d. jüd. Toler.-Impost . . . 1737“ wobei allerdings große Rückstände, allein für Oberschlesien 3340 Rthl., verbleiben. Die Toleranzgelder f. d. einzelnen „toleranzmäßigen“ Juden erreichten oft die Höhe von 100 Rthl. jährlich, vgl. ibd. Rep. 16, F. Bresl. II 8g, f. 6b.

Der spätere Rückgang der Toleranzsteuer findet seine Erklärung nicht nur in der aus rechtlichen Gründen endlich erzwungenen Aussonderung der privilegierten Juden und der eigentümlichen Art der Einführung der Toleranzpacht, sondern in der verfehlten Anlage des gesamten Steuersystems der Habsburger, vgl. C. Grünhagen, Der materielle Zustand Schlesiens vor der preußischen Besitzergreifung, Zeitschr. f. preuß. Gesch. und Landesk. 1873, S. 395.

Judenschaft ihrer Sonderrechte gänzlich beraubte, bald den Privilegien nur zum Teil wieder Geltung verschaffte, wurden auch außerhalb der Steuergesetzgebung die Grenzen zwischen der privilegierten und der nichtprivilegierten Judenschaft häufig verwischt. Eine strenge Handhabung des Niederlassungsrechtes war bei der grundsätzlichen Stellung des Toleranzediktes, das eine fast uneingeschränkte Zulassung der Juden nach Schlesien involvierte, und bei der Mannigfaltigkeit der mitbestimmenden Instanzen kaum noch möglich. Das weitmaschige Netz der im Edikt enthaltenen Bestimmungen und der ihm während der ersten acht Jahre folgenden Verfügungen konnte keineswegs als Schutz gegen eine Einwanderung von Juden nach Schlesien dienen⁹⁵. Vollends aber begünstigte die abgeänderte Klassifizierung der neuen Einrichtung des Toleranzimpostes vom Jahre 1721⁹⁶ mit ihrer straffen Einteilung der tolerierten Juden nach Berufs- und Vermögensstand eine starke Einwanderung von Juden⁹⁷.

Hinzu kamen die äußeren politischen Ereignisse. Wie im Jahre 1655⁹⁸ zwangen die Kriegswirren in den angrenzenden Ländern viele Juden zur Wanderschaft. Polnische Flüchtlinge hatten sich nach Schlesien gewandt; sie wurden von den Grund-

⁹⁵ Vgl. Brachvogel, IV, S. 1231, k. Reskr. wegen Restriction bzw. Abschaffung von Juden, 4. 8. 1716; ferner Patente 17. 8. 1716 und 19. 5. 1717, Friedenberg a. a. O. II, Kap. X, S. 197.

⁹⁶ Die erste Klasse umfaßte diejenigen, „welche mit Wechselln, Jubelen, Gold- und Silber-reichen und seidenen Zeugen, feinen Spitzen und Tüchern und dergleichen kostbaren Waren“ handeln, hierzu gehörten auch die jüdischen Pächter, die Pachtungen über 400 Gulden inne hatten und „durchgehend vor Capitalisten gehalten seynd“. Zur zweiten Klasse wurden die Rabbiner gerechnet, ferner die Besitzer von Pachtungen über 200 Gulden und „diejenigen, so mit Büchern, Leder, Getreide, Cattun, Leinwand, Roß und Vieh handeln, wie auch Goldschmiede und Sticker“. Die dritte Klasse umfaßte die geringeren Pächter, die Branntweinjuden und Kleinhändler, die vierte Klasse Trödeljuden, Schamesse und Mäkler. (Samml. Schles. Privil. II, S. 402 f.).

⁹⁷ Während den ersten drei Klassen bedeutende Toleranzsteuergelder auferlegt wurden (20, 16 bzw. 12 Fl.) und auch noch die ärmsten jüdischen Händler in Schlesien in der vierten Klasse 8 Fl. jährlich zu zahlen hatten, waren die Sondersteuern für Familizpersonen gering bemessen und für fremde Juden, die sich nach und außer den Marktzeiten im Lande aufhielten, dermaßen erleichtert (sie zahlten den Beitrag nur pro rata temporis ihres Verbleibens im Lande, ibd. S. 404), daß die neue Einrichtung des T. I. im Gegensatz zu dem ursprünglichen Toleranzerlaß auch den ärmeren Schichten den Eintritt ins Land ermöglichte, vgl. dazu K. O. A. Pat. 16. 8. 1725, ibd. II, CC, S. 548 ff.

⁹⁸ Rabin, V. Rechtsk., S. 40 f.

herrschaften wie auch von den Behörden willig aufgenommen⁹⁹. Zu Beginn der 20er Jahre des 18. Jahrhunderts veranlaßte die judenfeindliche Bewegung in Böhmen viele der Verdrängten, eine neue Heimat zu suchen¹⁰⁰. Von besonderer Bedeutung war auch der Zuwachs, den die schlesische Judenschaft aus deutschen Landen erfuhr¹⁰¹. Die beiden privilegierten Judengemeinden Glogau und Zülz, wie auch Breslau und seine Vorstädte, wiesen nunmehr eine stattliche Anzahl von jüdischen Seelen auf¹⁰². Der Osthandel, wie die anderen ausländischen Handelsbeziehungen, förderten, besonders in Breslau, die jüdische Niederlassung. Trotz aller scharfen Kontrolle, die das Juden-Amt, immer von neuem durch Zünfte, Kaufmannschaft und Rat ermuntert, ausübte, war nicht allein die Zahl der Einzelprivilegierten mit ihrem Anhang in Breslau stark angewachsen. Breslau beherbergte in der Stadt selbst, besonders aber in den unter kirchlicher Jurisdiktion stehenden Vorstädten, auch viele jüdische Handelsleute aus den privilegierten Gemeinden¹⁰³ wie Unprivilegierte aus anderen Orten Schlesiens und geschlossene Gemeinschaften ausländischer Juden.

⁹⁹ Einwanderung von Judenfamilien aus Lissa nach Guhrau während des schwedischen Krieges im Jahre 1709 (Bresl. Staats-A. Rep. 16, F. Bresl. II 8g, f. 6b.).

¹⁰⁰ Die Reaktion auf diese Einwanderung ist d. O. A. Publikat. d. k. Befehls, „daß keine aus Böhmen gejagte Juden in Schlesien sollen recipiret werden“, 20. 6. 1724, Walther II, S. 202.

¹⁰¹ Die vorerwähnte Berechnung über d. jüdischen Toleranz-Impost (Anm. 94) verzeichnet in Breslau wohnende Juden aus dem Brandenburgischen, Frankfurt, Halberstadt, Hamburg u. s. w. (Bresl. Staats-A. Rep. 13 AA II 21 f, f. 269 ff.).

¹⁰² Im Jahre 1725 zählte Glogau 1564 jüdische Seelen (Bresl. Staats-A. Rep. 25, St Glogau II 13 f, f. 156, vgl. Berndt a. a. O. S. 40 und Brann a. a. O. VI, S. 223 Anm. 1), Zülz um die gleiche Zeit 180 Familien (Rabin a. a. O. Anh. I, VII); Breslau wies im Jahre 1722 (nach Brann, G. d. L. R. S. 19) 775 Seelen auf; die annähernd gleiche Zahl ergibt sich aus einer Consignation (Bresl. Stadt-A. Lose Jud. A. NNN 498 c, f. 319—339, undat., wohl 1725), welche die Seelenzahl der privilegierten Juden mit ihrem Anhang auf 296, die Summe der in Breslau niedergelassenen „recommandierten“ Juden mit Anhang auf 360, die zeitweilig in Breslau sich aufhaltenden Juden mit 99 beziffert. Die Vermehrung der Juden, besonders auf dem flachen Lande, ist aus einem Vergleich ersichtlich zwischen dem Extract einer Consignation von 1691/94 (Rabin a. a. O. Anh. II) und der Sammlung „Verzeichnisse der im Lande befindlichen Juden in den Jahren 1702—1737“ (Bresl. Staats-A. Rep. 13 AA II 21b), die eine bedeutend größere Zahl von Stätten jüdischer Niederlassung aufweist.

¹⁰³ Vgl. Judenamtsconsign. über die dermalen in der Stadt Breslau mit Weib und Kind wohnenden Glogauer und Zilzer Juden, Bresl. Stadt-A. Lose Jud. A. NNN 502, f. 294/95, 6. 5. 1737, (37 Glog. Familien).

Die offensichtliche Folge des Toleranzediktes war überdies die wirtschaftliche Verwurzelung der Juden in den Städten und auf dem flachen Lande in fast allen Fürstentümern Schlesiens¹⁰⁴.

Während die Fürsten und Grundherren nach dem Toleranzedikt nirgends in offener Gegnerschaft gegen die Juden auftraten, während man vielerorts in weiten Schichten der Bevölkerung, sogar in den Kreisen der Zünfte, die jüdische Wirtschaftstätigkeit, die eine Lockerung der starren Wirtschaftsformen mit sich brachte, kaum noch missen wollte¹⁰⁵, wandten sich Zünfte und Kaufmannschaft in Glogau und Breslau gegen jeden wirtschaftlichen Fortschritt und Aufstieg der schlesischen Judenschaft. In Glogau, wo die Juden, bei aller Enge ihrer bürgerlichen Geltung, im Vorder-

¹⁰⁴ Wolf a. a. O. S. 194 gibt an, daß in Jauer, Liegnitz, Neisse, Sagan, Schweidnitz und Troppau noch im 18. Jahrhundert das Aufenthaltsverbot für Juden bestand. In all diesen Orten befanden sich Judentoleranzämter, vgl. Brachvogel III, S. 993. Für Neisse ist der Aufenthalt von Juden im Jahre 1657 bezeugt, s. F. Bloch, Die Juden in Militsch, S. 47. Vorübergehend wohnten jüdische Familien im Jahre 1713, wohl auch noch später, in Sagan, laut Consign. Bresl. Staats-A. Rep. 13, AA II 21e, f. 46. Allerdings befinden sich im Jahre 1737 Juden weder in der Stadt noch im Fürstentum Sagan (Bericht an K. O. A. wegen Verheiratung von Juden, 19. 9. 1737, ibd. Rep. 13, AA II 21b, f. 244 f.). Auch die Stadt Troppau scheint im Jahre 1714 Juden beherbergt zu haben. Toleranzgelder werden getrennt von Stadt und Fürstentum Troppau aufgeführt, ibd. 21e, f. 43b.

¹⁰⁵ Den Fürsten und Grundherren leisteten die Juden sowohl in ihrem Gebiete als Händler, Zollpächter und Branntweinarendatoren wie als Faktoren und Geschäftsträger in Breslau unentbehrliche Dienste, (Herz. Christ. Ulrich von Oels an den Breslauer Magistrat wegen der wohnhaften Niederlassung des Zolljuden aus Hünern Aron Moyses in Breslau, 10. 8. 1699, Bresl. Stadt-A. Lose Jud. A., vormalis Scheinig, Magistrat an Herzog, 19. 8. 1699, ibd. L. ad. Reg. et Pr. Nr. 313, f. 76, vgl. B. Brillung, Der Zolljude von Hünern, Jüd. Zeit. für Ostdeutschland Nr. 51, 1930); ferner über den gräfl. Hohenbergischen Faktor Alexander Isaac (Bresl. Staats-A. Rep. 13, AA II 21b, f. 97 ff.); über Juden als Branntweinarendatoren in den oberschlesischen Städten, wo sich der polnisch-russische Durchgangsverkehr abspielte, s. Consign. der Herrschaft Pleß, ibd. f. 111—118; über die Rolle der Juden im Kleinhandel vgl. oben Anm. 31 und Bresl. Staats-A. Rep. 14 P. A. II, 37e, f. 91—96; über Zusammenarbeit von Juden mit Tuchmacherzünften s. Anm. 26. Auch bei den städtischen Obrigkeiten ist die Erkenntnis von der wirtschaftlichen Bedeutung der Juden vorhanden, vgl. Schreiben des Rates von Pleß (17. 7. 1730) und des Bürgermeisters von Nicolai (14. 5. 1730) für die Brüder Singer, ibd. Rep. 13 AA II 21 f, f. 295b; sogar in Breslau war die Stimmung bei weitem nicht einheitlich feindselig. In ihren Gravam. führt die Bürgerschaft auch darüber Klage, daß viele Kaufleute sich in freundschaftliche Handelsbeziehungen mit den Juden einlassen und „von Gnaden der Juden“, der Händler und Mäkler, leben, Bresl. Stadt-A. H. 48, 3, Gr. V, 24. 3. 1714.

grunde des wirtschaftlichen Lebens standen, waren es allerdings nur Teile der Kaufmannschaft und die dort bereits in ihrer Bedeutung geschwächten Zünfte, von denen — sporadisch — Angriffe gegen die Juden ausgingen¹⁰⁶. Anders aber stand es in Breslau.

Von allen Judengegnern Schlesiens blieb die Breslauer Kaufmannschaft am längsten auf dem Plan. Von ihr und von dem durch sie beherrschten Breslauer Rat gingen wiederholte haßerfüllte Beschwerden an das Oberamt und an den Kaiser. Sie richtete in ständig erneuten Vorstößen die erbittertsten Angriffe gegen die gesamte schlesische Judenschaft, wie gegen einzelne Juden, Bevollmächtigte ausländischer Judenschaften oder Vertreter bedeutender jüdischer Finanzkräfte.

Die oberen Regierungsinstanzen in Schlesien fanden sich nur allzu oft bereit, den Wünschen der Kaufmannschaft zu entsprechen. Es bedurfte der unablässigen Wachsamkeit der schlesischen Judenschaft, um sich der Angriffe ihrer Widersacher zu erwehren und die kaiserliche Macht zum Schutze ihrer Rechte zu bewegen.

Nach dem Toleranzedikt erwachte mit doppelter Stärke die alte Gegnerschaft der Kgl. Stadt Breslau gegen die Juden. Kaufmannschaft und Bürgerschaft, Zünfte und Zechen, befaßten sich in Beratungen und Entschliefungen in steigender Intensität mit Klagen und Beschwerden gegen die Breslauer Judenschaft. Immer aufs neue wurden Mittel erwogen, um ihre gänzliche Vertreibung aus Breslau durchzusetzen¹⁰⁷. Die Rechtsstellung der Juden in

¹⁰⁶ Wortführer bei Beschwerden waren die Reihkrämer, deren Zahl schon im Jahre 1710 von 20 auf 8 gesunken war, und die Tuchmacher, die sich, nach Angabe ihrer Zunft, von einigen 100 auf 12 vermindert hatten. (Zu den eigentlichen Ursachen des Rückganges der Tuchmacherzünfte s. Grünhagen, Der materielle Zustand Schlesiens vor der preussischen Besitzergreifung, Zeitschr. f. Preuß. Gesch. u. Landesk. 1873, S. 400.) Bemerkenswert ist die Tatsache, daß der Rat von Glogau, der in seinen Maßnahmen völlig von der judenfreundlichen Schloßherrschaft abhängig war, nur ein einziges Mal, durch die christlichen Kaufleute und Gewerke gedrängt, im Jahre 1724 in der Zeit der Hochflut der judenfeindlichen Strömung in Breslau sich zu einer gegen die Juden gerichteten Immediatvorstellung an den Kaiser entschloß. (Berndt a. a. O. S. 58 f.) Wohl bestanden häufige Steuerdifferenzen zwischen dem Magistrat von Glogau und den Juden, die jahrelang das K. O. A. beschäftigten, s. Bresl. Staats-A. Rep. 25, St. Glogau II 13 f, f. 152 ff., 14. 5. 1736. Zu irgendwelchen Forderungen von Rechtsbeschränkung der privilegierten Glogauer Judenschaft ist es seitens des Rates nicht gekommen.

¹⁰⁷ Die protokollarischen Berichte der Gravamina der Bürgerschaft und

Schlesien wurde in den letzten Jahrzehnten der Habsburgerherrschaft fast ausschließlich von Breslau bestürmt. Das Streben der Kaufmannschaft ging dahin, dem Toleranzedikt durch Umdeutung seiner Bestimmungen den engsten Geltungsbezirk zu geben oder es völlig illusorisch zu machen¹⁰⁸. Bei allen Schritten gegen die Breslauer Judenschaft konnte sich die Stadt auf das Ladislausche Privileg v. J. 1455 und auf die Judenordnung v. J. 1702 berufen¹⁰⁹. Privilegien wurden gegen Privilegien ausgespielt. Das *ius de non tolerandis Judaeis* galt nun für Bürgerschaft, Kaufmannschaft und Rat als unerschütterliches Grundrecht.

Wenige Monate nach dem Toleranzerlaß des Kaisers, noch vor der oberamtlichen Publikation dieses Ediktes in Breslau, setzte sich die Bürgerschaft von neuem gegen die Gefahr einer Erweiterung der bürgerlichen Rechte der Juden zur Wehr. Der

der Antworten des Rats vom Jahre 1704—1740 (Bresl. Stadt-A. H. 48, 2 u. 3) sind lückenhaft; aus den erhaltenen Protokollen aber ist zu ersehen, daß fast in jeder Aufstellung der Gravamina seitens der Bürgerschaft, bei jeder Beratung des Rates, die Frage nach Abschaffung der Juden, der Wichtigkeit halber oft an erster Stelle, zur Erörterung stand.

¹⁰⁸ Nach wie vorsollte für Breslau die Zulassung der Juden nur während der Jahrmarktszeit statthaft sein. Das *ius prohibendi* sollte, mit Ausnahme der Einzelprivilegierten, denen vom Kaiser ausdrücklich das Niederlassungsrecht in Breslau gewährt wurde, für alle gelten, für privilegierte Glogauer und Zülzer, für sämtliche nichtprivilegierte schlesische Juden wie für Ausländer. Durch die Judenordnung, um deren Genehmigung sich der Breslauer Rat beim Kaiser stets vergeblich gemüht hat (Rabin a. a. O. S. 76), wollte der Rat den privilegierten Glogauer und Zülzer Juden sogar die Jahrmarktsfreiheit nehmen, vgl. Beschwerde der Großglogauer Juden, 7. 8. 1702, Bresl. Stadt-A. Hs. F. 8, 33 f. 124, dazu Bresl. Staats-A. Rep. 25, St. Glogau II 12e, f. 1—30.

¹⁰⁹ Rechtlich war das Privileg vom Jahre 1455 durch spätere Dekrete des Kaisers und durch die vom Breslauer Rat selbst mehrfach gewährte Zulassung von Juden und Zustimmung zu den an Juden erteilten Einzelprivilegien längst außer Kraft gesetzt. Das Toleranzedikt hatte die Judenordnung vom Jahre 1702 grundsätzlich aufgehoben. In anderen Fürstentümern und Städten, die gleichfalls das *ius prohibendi* besaßen (s. Brann, Die schles. Judenheit etc. S. 3, Anm. 2), war dies Privileg längst in Vergessenheit geraten. Vom Kaiser wurde immerhin noch im Jahre 1739 der Breslauer Rat, wie übrigens auch das Kommerz-Kollegium, über die Zulassung von neuen Privilegierten in Breslau gutachtlich befragt (K. Reskr. an K. O. A. wegen der Privilegierung der Brüder Daniel und Zacharias K u h, 4. 2. 1739, Bresl. Staats-A., F. Bresl. II. 8g, f. 28, Schreiben des K. O. A. an den Magistrat, ibd. f. 30); durch den Kaiser wurde den Brüdern Kuh die Schutzgerechtigkeit für 6 Jahre erteilt, o. a. Dekr. 4. 8. 1739, ibd. Rep. 13 AA II 21 f., f. 394 ff.

Rat ging willig auf die Klagen der Bürgerschaft ein¹¹⁰. Mit vorbedachter Wendung gegen das ihm bereits bekannte Toleranzedikt versicherte er, daß die Breslauer Juden-Ordnung „streng observiert“ bleiben werde. Der Breslauer Rat, sonst den Klagen der Zünfte und Zechen nicht immer zugänglich, war in „dieser wichtigen Sache, an die nicht oft genug gedacht werden“ konnte¹¹¹, nicht nur Schützer der Bürgerschaft, sondern auch Freund der Zünfte. Die Nöte der Zünfte und Zechen dienten als Vorwand, um beim Kaiser eine neue spezielle Juden-Kommission zu erbitten. Die Einrichtung dieser Kommission ließ jedoch noch lange Zeit auf sich warten.

Andere Probleme von lokaler und allgemein schlesischer Bedeutung drängten in den Vordergrund. Der drohende Verfall des Handels in Breslau, wie der wirtschaftliche Niedergang in ganz Schlesien, erforderten Maßnahmen von anderem Umfang und Bedeutung. Der große nordische Krieg, die Wandlung der politischen und wirtschaftlichen Konstellationen in den Nachbarländern im Osten, in deren Folge die Konkurrenz von Sachsen und Brandenburg für Schlesien besonders gefährlich wurde, führten eine Erschütterung der schlesischen Wirtschaft herbei. Rückgang vieler Wirtschaftszweige, schnell um sich greifende Verarmung und verstärkte Auswanderung, erfüllten die Regierung mit Sorge. Mit der Aufgabe, „die Manufacturen im Lande zu vermehren und das Commercium zu befördern“¹¹², trat Ende des Jahres 1716 in Breslau das Kommerz-Kollegium ins Leben¹¹³. Es sollte in erster Linie Mittel und Wege finden, um den brachliegenden Osthandel durch Aufnahme der unterbrochenen Verbindungen mit dem Auslande wieder herzustellen¹¹⁴.

Ueber die Eignung und die Leistungen dieser entscheidenden Institution gehen die Meinungen auseinander¹¹⁵. Wesentlich

¹¹⁰ Bresl. Stadt-A., H. 48, 2, Beantwortung der Gravamina vom 8. 4. 1713, ad Gr. V.

¹¹¹ Ibid. 17. 3. 1731, ad Gr. I.

¹¹² Brachvogel IV, S. 1229.

¹¹³ Ankündigung der Mercantil-Commission (später Commerz-Collegium) 4. 8. 1716, ibd. S. 1237; k. Reskr. um gutachtliche Aeüßerung des K. O. A. 27. 7. 1716 (Bresl. Staats-A. Rep. 13, AA VIII 33b, vol. I, f. 89 f.).

¹¹⁴ Vgl. k. Reskr. v. 27. 7. 1716 (s. Anm. 113), in dem der Osthandel im Vordergrund steht. Der erste Bericht v. 31. 12. 1716 des Kommerz-Koll. an den Kaiser behandelt bezeichnenderweise die Maßnahmen zur Wiederherstellung des Handels mit Rußland und der Ukraine und die Regelung der polnischen Zölle, Bresl. Staats-A. Rep. 13 AA VIII 33b, vol. I, f. 91 ff.

¹¹⁵ Vgl. Grünhagen, Der materielle Zustand Schlesiens etc. S. 401,

für die Entwicklung der Rechtsstellung der schlesischen Judenschaft ist der sichtbare Unterschied zwischen der engherzigen Judengegnerschaft des Breslauer Rates und der vorurteilsfreien, zumeist großzügigen Auffassung des Kommerz-Kollegiums von der Bedeutung der jüdischen Wirtschaft für Handel und Gewerbe in Schlesien.

Vorsichtig und tastend waren die ersten Schritte des Kommerz-Kollegiums bei den mannigfachen Aufgaben, vor deren Lösung es stand. Zum ersten Mal hatte Schlesien eine wirtschaftliche Behörde erhalten, die von einer höheren Warte aus das Wohl der ganzen Provinz wahrzunehmen trachtete. In der Sorge für Industrie und Handel des gesamten Schlesiens ließ das Kommerz-Kollegium sich von den Separatinteressen der Breslauer Kaufmannschaft nicht beirren. Getreu seiner Hauptaufgabe, für eine Stärkung des Außenhandels Sorge zu tragen, nahm es im Gegenteil gegen die kleinlichen, egoistischen Praktiken Stellung, durch welche die Breslauer Kaufmannschaft die ausländischen Juden vom Handel in Breslau abschreckte. Da das Interesse des Merkantilsystems, dessen Grundsätze der Wirtschaftspolitik nunmehr als Richtschnur dienten, auf eine verstärkte Einfuhr von Rohstoffen ausging, war das Kommerz-Kollegium darauf bedacht, die jüdischen Händler aus dem Osten vor Uebervorteilung durch die Breslauer Kaufmannschaft zu schützen. Diese Landesinstitution war, anders als die Breslauer Kaufmannschaft, einsichtsvoll genug, um den Zusammenhang zu erfassen, der zwischen einer dem Lande nützlichen Einfuhr und der für die Produktion des Landes lebensnotwendigen Ausfuhr besteht. So erteilte das Kommerz-Kollegium den stolzen Breslauer Kaufherren die zu beherzigende Lehre, daß eine Schädigung der polnischen Juden bei der Einfuhr diese veranlassen müßte, auch bei dem Import nach den Ländern des Ostens andere Produktionsgebiete vorzuziehen¹¹⁶.

Fechner, Der Zustand des schlesischen Handels S. 227 f. und Siegfried Tschirschky, Das schlesische Kommerz-Kolleg, Naumburg a. S. 1898 (Diss. Bresl.), S. 38.

¹¹⁶ In seinem Bericht an K. O. A. vom 20. 4. 1718 (Bresl. Staats-A. Rep. 14 AA VIII 33b, vol. II f. 91 ff.), bittet das Kommerz-Kolleg., die Breslauer Kaufmannschaft ernstlich zu warnen, da zum schweren Nachteil des schlesischen Handels mit Polen diejenigen „hiesigen Negotianten“ beitragen, die „den Polnischen Juden öfters unnütze Handel zu machen und ihnen damit die Waren abzudrücken sich untermaßen“. Auch der Magistrat sei mit schuld, da er, wie das K. K. berichtet, schwere rechtswidrige Handlungen gegen unschuldige polnische jüdische Kaufleute mit seiner Jurisdiktion deckt (ibd. f. 100 ff.). Das Kommerz-Kollegium weist in einem

Durch seinen blinden Kampf gegen die Juden geriet der Magistrat fast in die Gefahr, ein fundamentales Stadtrecht, die Jurisdiktion, zu einem Teile zu verlieren¹¹⁷.

Das Eingreifen des Kommerz-Kollegiums hatte wohl zur Besserung der Beziehungen zu dem Osten und zu einer Respektierung der Rechte ausländischer Juden beigetragen. Auf die Lage der schlesischen Juden konnte es vorderhand nicht wesentlich einwirken. Nur in der Regelung der Zollmandate wurde zunächst, sicherlich unter der Einwirkung des Kommerz-Kollegiums, im Sinne des Toleranzediktes, das den schlesischen Juden zugefügte Unrecht bei der Bemessung der von ihnen zu erlegenden Zölle wieder gut gemacht. Eine Fessel ihrer Handelstätigkeit wurde damit, allerdings nur vorübergehend, beseitigt¹¹⁸.

Während sich das Kommerz-Kollegium von seinen klaren Zielen nicht ablenken ließ, war das Oberamt, unter dem Einfluß der beharrlichen Beschwerden der Kaufmannschaft, bemüht, beim

späteren Bericht vom 2. 4. 1738 (ibd. f. 284 ff.) darauf hin, daß die jüdischen Händler aus Polen wegen der Schwierigkeiten, die man ihnen in Breslau bereitet, den Schwerpunkt des Osthandels nach Frankfurt a. O. verlegen. Es wäre daher notwendig, „auf Mittel vorzusinnen, wie diesem Übel, wenigstens soviel von unserem Departement abhänget, auf das schleunigste gesteuert und die polnische Judenschaft wiederum ins Land gelockt werden möchte“. Nur großes Entgegenkommen könne den Schaden wieder gut machen. Beim Ausbleiben der polnischen Händler werde „der unentbehrliche barrato dem Lande ganz entzogen, folgar der Vorrat unserer Landesproducten ohnbrauchbar, der Geldmangel aber immer größer“. An der Barattierung hatten die polnischen Juden den größten Anteil. Während die Ausfuhr nach Rußland nur $\frac{2}{3}$ der Einfuhr betrug, stellte sich das Zahlenverhältnis bei den polnischen Juden, die auch Handel nach der Ukraine vermittelten, für Schlesien viel günstiger dar; in einem Monat d. J. 1751 führten sie für 151527 Rth. Waren aus Breslau aus, vgl. Bresl. Staats-A. Rep. 14 P A II, 47 h, f. 2.

¹¹⁷ Zur Abstellung und „Ahndung“ der den polnischen Handelsleuten zugefügten Kränkungen und Schädigungen wird „die Einräumung der Jurisdiktion“ in Handelsstreitsachen „zwischen hiesigen und ausländischen, so christlichen als jüdischen Kaufleuten“ an das Kommerz-Kolleg. vom Kaiser erbeten. Welch großes Gewicht der Magistrat auf die Beibehaltung seiner Jurisdiktion über die Juden legte, ist aus einem späteren langandauernden Streite wegen Abgrenzung zwischen der Jurisdiktion des Magistrats und dem Cognitionrecht der rabbinischen Kollegien offensichtlich, (vgl. Bresl. Staats-A. Acta gen. d. Kgl. Ober-Landesgerichts zu Breslau, Rep. 14 P A VI 75 h, jetzt Rep. 222 III Nr. 67, f. 78 f., 13. 8. 1763, f. 105—112, 9. 1. 1767, f. 112 f., 15. 6. 1767 u. a.).

¹¹⁸ Vgl. oben Anm. 45. Ueber die Stellung der Juden im „Verneuerten Zollmandat“ vom Jahre 1739 s. H. Fechner, Wirtschaftsgeschichte der preußischen Provinz Schlesien etc. S. 14.

Kaiser die Zustimmung zu einer Restriction der schlesischen Judenschaft und Maßnahmen zu ihrer wirtschaftlichen Unterdrückung durchzusetzen.

Da man das Heil in den neuen Ideen des Merkantilismus suchte, sollte zwar — diese Notwendigkeit erkannte auch die Breslauer Kaufmannschaft — der jüdische Handel, der dem Export diente, erhalten bleiben. Zugleich aber wollte man die billige Wareneinfuhr, die man den Juden zum Vorwurf machte, hindern¹¹⁹. Insbesondere wehrte sich der privilegierte Breslauer Großhandel gegen das jüdische Händlertum auf dem Lande. In diesem sah er eine Gefährdung seiner Vormacht. Die durch den jüdischen Kleinhandel geförderte Zuleitung billiger Landesmanufakturen an die ländlichen Verbraucher mußte zu einer teilweisen Ausschaltung der städtischen Großkaufmannschaft führen. Eine neue Art von Warendistribution, von dem städtischen Großhandel organisiert, sollte in den ländlichen Bezirken dem jüdischen Handel entgegen arbeiten. Die wirtschaftliche Beherrschung des flachen Landes durch die Finanzmächte der Stadt blieb somit das Ziel, auch wenn dabei die angestrebte Hebung des ländlichen Wohlstandes vereitelt wurde¹²⁰. In dem von der Breslauer Kaufmannschaft inaugurierten Wirtschaftsplan häuften sich die Widersprüche, wenn es galt, den Anteil der Juden an der schlesischen Wirtschaft zu mindern. Im gleichen Atemzug wurde, zur Wahrung des freien Handels, die Monopolwirtschaft der Standesherrschaften scharf bekämpft¹²¹, dem privilegierten Kaufmann zuliebe aber die Freiheit des Handels gepflegt¹²².

Die von Breslau ausgehende jüdenfeindliche Strömung wirkte sich noch auf einem anderen Gebiete aus, dem der kaiserliche Fiskus von je ein eigenes Interesse entgegenbrachte. Fast zugleich mit den gegen die Juden gerichteten Plänen zur Umgestaltung des Handels dekretierte der Kaiser, „daß künftighin zur Pachtung der den Städten zuständigen, wie auch anderer, Privat- oder den Landessassen gehörigen Zölle, kein Jude admittieret, sondern derlei Pachtungen bloß den Christen überlassen werden sollen“¹²³. Diese

¹¹⁹ K. Reskr. 4. 8. 1716, die Vermehrung der Manufacturen und Beförderung der Commercii anlangend, Brachvogel IV, S. 1231.

¹²⁰ Ibd. S. 1232 f. u. 1234/5.

¹²¹ Ueber „Einstellung der Monopolia und Propolia“ ibd. S. 1234.

¹²² Die „in specie von den Stadt-Kauf-Leuten entnommenen unentbehrlichen Waren“ sollten in den auf dem Lande einzurichtenden Verkaufsstätten durch „Scholtzen oder andere auf dem Lande angesessene Inwohner minutim verschlissen werden“. (Ibd. S. 1235.)

¹²³ K. O. A. Verordn., 17. 8. 1716, ibd. S. 1239 f.

Verordnung richtete sich allerdings nicht allein gegen die Juden, sondern namentlich gegen die Standesherrschaften, die mit Vorliebe Juden als Zoll- und Mauthenpächter in ihre Dienste nahmen.

Die Bekämpfung der freien jüdischen Wirtschaftstätigkeit stand im Vordergrund; aber selbst das den Juden gewährleistete Aufenthaltsrecht wurde entgegen den Bestimmungen des Toleranzediktes bereits zu dieser Zeit bedenklich gefährdet. Wo es — nach dem Urteil der interessierten Kreise — eine „Beeinträchtigung des Commercii abzustellen“ galt, sollte auch vor Abschaffung der Juden nicht zurückgeschreckt werden. Der Willkür der Landesobrigkeit wurde allerdings dadurch vorgebeugt, daß keine Ausweisung von Juden ohne Genehmigung des Kaisers erfolgen durfte¹²⁴.

Das Leben erwies sich jedoch stärker als die vom persönlichen Vorteil eines kleinen, wenn auch noch so mächtigen Kreises vorgezeichnete improvisierte Gesetzgebung. Die innerprovinzliche Handelstätigkeit der Juden konnte nicht unterdrückt werden. Weder ließ sich das gegen das Interesse der Standesherrschaften gerichtete Zollpachtverbot in merklichem Umfange aufrecht erhalten¹²⁵, noch der den Bedürfnissen des flachen Landes angepaßte Kleinhandel der Juden beseitigen. Auch von einer wirklichen Einengung ihrer Niederlassungsfreiheit blieben die schlesischen Juden bis zum Jahre 1725 verschont.

Ein Jahrzehnt feindseliger Umtriebe vermochte jedoch auf das Oberamt und, durch dessen Einfluß, auch auf den kaiserlichen Hof eine entscheidende Wirkung auszuüben. Die Breslauer Kauf-

¹²⁴ Brachvogel IV, S. 1231. „... und wo oder wie sie abzuschaffen, zu restringiren . . . Uns an die Hände gegeben werde . . .“; über angeordnete Untersuchung der Stellung von Juden im Handel und Gewerbe im ganzen Lande vgl. o. a. Verfügung 25. 8. 1716, erwähnt Sammlg. Schles. Privil. I, S. 415.

¹²⁵ In der o. a. Verordnung vom 19. 5. 1717 (Sammlg. Schles. Privil. I, S. 415 ff.) wurden in dem erneuten Zollpachtverbot Consignationen angefordert zur Feststellung, ob bereits eine „Mutation“ innerhalb der Pachtungen vorgenommen worden sei. Die Standesherrschaften lieferten diese Consignationen nur sehr langsam oder gar nicht ab. Am 2. 8. 1724 wurde das Zoll- und Mauthpachtverbot vom Oberamt erneut eingeschärft (Walther II, S. 202). Kurz darauf (27. 9. 1725) wurde das Pachtverbot ausdrücklich auf alle Regalien und Immobilien der Standesherrschaften und Städte (Mauthen, Mühlen, Brauhäuser, Meierhöfe, Vorwerke, Schäfereien, mit Ausnahme der Branntweinhäuser) ausgedehnt (Brachvogel VI, S. 1814 ff.). Die Standesherrschaften und Obrigkeiten ließen sich aber trotz der angedrohten hohen Geldbußen (1000 Duc.) und Leibesstrafen von der Verpachtung nicht abhalten, wie spätere Consignationen aus der österreichischen Zeit und die Aufnahmen nach der preußischen Besitzergreifung dartun.

mannschaft brauchte demnach in ihrem Kampf gegen die Juden — nicht nur gegen die Breslauer, sondern gegen die schlesischen Juden schlechthin — die Gegenwirkung „höherer Recommendationen“ nicht zu befürchten. Der neue Landeshauptmann¹²⁶ trat nun selbst als übereifriger Initiator judengegnerischer Maßnahmen auf. Wie immer verband sich mit der Angst vor dem Anwachsen der Zahl der Juden im Lande der Wunsch, völlige Klarheit über ihre Menge wie über ihre wirtschaftliche Stellung zu erlangen. Die angeordneten Judenzählungen hatten nicht, wie einst, den Zweck, als steuerliche Grundlage zu dienen; Judenlisten sollten vielmehr das Material zur Bekämpfung der Juden bieten¹²⁷.

Vom Jahre 1724 an begann der systematisch geführte Kampf gegen die gesamte einheimische schlesische Judenschaft, wie gegen die ausländischen Juden. Soweit es um die wirtschaftlichen Interessen der wirklichen Träger des Außenhandels ging, stellte sich das Kommerz-Kollegium den Juden schützend zur Seite.

Von harten wirtschaftlichen Maßnahmen wurden zuerst die Aermsten betroffen. Das Hausierverbot vom Jahre 1724, das sich auf schlesische wie auf ausländische Juden erstreckte, raubte ihnen die kärgliche Existenzmöglichkeit¹²⁸. Unter Berufung auf ihre Privilegien konnten zwar die schlesischen Juden mit Unterstützung der Standesherrschaften und der Landstädte ihr Recht auf Handelsfreiheit behaupten. Die verschiedenen erläuternden Patente, die dem Hausierverbot folgten, brachten jedoch keine volle Klarheit¹²⁹.

¹²⁶ An Stelle des Landeshauptmanns Frantz Ludwig wurde 1719 vom Kaiser gegen den Willen der Fürsten und Stände Oberamtsdirektor Graf H. A. v. Schaffgotsch an die Spitze der Landesregierung von Schlesien gestellt (Grünhagen, Geschichte Schlesiens, Bd. II, S. 419).

¹²⁷ Vgl. Verordnung vom 31. 10. 1725, Graf Schaffgotsch an den Rat von Breslau, Bresl. Stadt-A. Lose Jud. A. NNN 498a, f. 303—305 und erneute Aufforderung vom 17. 1. 1726, ibd. NNN 499, f. 301. In ersterer wird als Grund für den Befehl angegeben: „Demnach verlautet, . . . daß die Anzahl der Judenschaft sowohl in der Stadt Breslau als in hiesigen Vorstädten sich seit kurzer Zeit . . . sogar sehr vermehrt, daß dem Commercio der christlichen Negozianten dadurch der größte Abbruch zugefüget . . .“

¹²⁸ O. A. Curr. 5. 12. 1724 . . . wegen verbotener Hausierung der herumvagierenden Krämersleute und Juden. Brachvogel VI, S. 1732 ff.

¹²⁹ O. A. Curr. wegen auf gewisse Weise zugelassener Hausierung der inländischen Juden, S. 2. 1725, . . . „die hierländige Judenschaft“ soll „in Observanz ihrer bisherigen Privilegien in ihrem Gewerbe und Hausieren nicht gehemmet“ werden, ibd. S. 1744 ff., dazu ibd. S. 1831; vgl. oben Anm. 45. Ueber Versuche der Glogauer Kaufleute, den Hausierhandel der Glogauer Juden einzuschränken, s. Berndt a. a. O. S. 58 und Brann a. a. O. VI, S. 233.

Die weiteren Jahre förderten eine Judengesetzgebung, die die Grundlagen von Leben und Wirken der Juden in Schlesien erschütterte. Gegen die Juden gerichtete kaiserliche Reskripte und oberamtliche Verordnungen lösten sich in rascher Folge ab. Niederlassungsrecht, Freizügigkeit und wirtschaftliche Tätigkeit erfuhren mannigfache Beschränkungen. Auch in die Sphäre des allerpersönlichsten Lebens griff die despotische Gewalt ein.

Seit dem Toleranzedikt hatten keinerlei Restringtonspläne beim Kaiser Gehör gefunden, waren die Forderungen zur Abgrenzung der Niederlassungsgebiete für Juden nicht zur Verwirklichung gelangt. Die Niederlassung konnte, bei den ausgesprochenen Sympathien der Standesherrschaften und großer Teile der Bevölkerung für die Wirksamkeit der Juden, nicht gehindert werden. Nun klagte das Oberamt über die „überhäufte Menge von Juden, die nicht allein in den tolerierten ordentlichen jüdischen Gemeinden, sondern auch überall auf dem Lande“ . . . „durch Connivenz der Landesinwohner und Ortsobrigkeiten anzutreffen“¹³⁰ wäre. Die Maßnahmen der Regierung richteten sich nicht allein auf eine Verhütung neuer Einwanderung nach Schlesien, wie es (1724) in dem einmaligen Zulassungsverbot für böhmische Juden geschah¹³¹. Durch einen neuen kaiserlichen Erlaß wurde die Niederlassung von Juden an den Orten, wo sie bis dahin nicht aufgenommen und toleriert waren, verboten und unter schwerste Strafe gestellt¹³². Für diejenigen Juden, die sich bis zum Zeitpunkt des Erlasses in Schlesien an irgendeinem Orte angesiedelt hatten, war damit, sehr gegen den Willen aller Judenfeinde, die Anerkennung des Niederlassungsrechtes gegeben. Das Streben ging aber darauf, einen „stabilisierten Numerus“ von Juden im Lande zu erzielen, insbesondere eine Erweiterung der privilegierten Gemeinden Glogau und Zülz zu verhindern.

Auf diesem Wege konnten jedoch die amtlichen Erlasse nicht allzuviel ausrichten. Die Begünstigung der jüdischen Niederlassung seitens der Grundherren und der Obrigkeiten ging so weit, daß den Judengemeinden und ihren Vorstehern, die zur Denunziation

¹³⁰ Sammlg. Schles. Privil. II, S. 549.

¹³¹ Walther II, S. 202, vgl. oben Anm. 100.

¹³² K. O. A. Pat. 16. 8. 1725, „ . . . damit sich von nun an niemand aus den Landsassen und Grund-Obrigkeiten auf seinem Grund und Boden, wo bisher kein Jude gehalten worden ist, unterfange und gelüsten lasse, darwider Juden anzunehmen oder wo deren einige vorietzo zu befinden, derselben Anzahl zu vermehren . . .“ Sammlg. Schles. Privil. II, S. 548 ff. und Bresl. Staats-A. Rep. 16, F. Bresl. II 8e, f. 1/5.

von Uebertretungen des Erlasses bei Strafe verpflichtet waren, eingeschärft werden mußte, sich „aus Furcht vor den Obrigkeiten“ von dieser ihnen von Gesetzes wegen auferlegten Mission nicht abhalten zu lassen¹³³.

Um drakonische Mittel aber war man zu jener Zeit nicht verlegen. Zur „Stabilisierung“ der jüdischen Bevölkerung wurde die bereits in früherer Zeit für die Glogauer Juden geltende strenge Heiratsordnung, in verschärfter Form, auf die gesamte schlesische Judenschaft ausgedehnt, in der ausdrücklichen Absicht, diese „ad justum numerum zu restringiren“¹³⁴.

An einschneidenden Gesetzesbestimmungen für eine Entrechtung der schlesischen Judenschaft mangelte es nunmehr nicht. Die Breslauer Kaufmannschaft sah sich aber gleichwohl in ihren Erwartungen enttäuscht. Eine Verminderung der Breslauer Judenschaft konnte trotz all dieser Bestimmungen nur schwer herbeigeführt werden. Die von der Kaufmannschaft bestgehaßten Einzelprivilegierten standen im Schutze ihrer Privilegien und erfreuten sich, dank ihrer wirtschaftlichen Leistungen und finanziellen Beziehungen, der Gunst einflußreicher Kreise. An den Privilegierten fand wiederum ein bedeutender Teil der Breslauer Judenschaft Schutz und Rückhalt. Die Rücksicht auf den Osthandel zwang zur Duldung ausländischer Juden. Der Breslauer Rat mußte nun im Rahmen der Gesetze eine Handhabe für die seit langem erstrebte Abschaffung der Juden aus Breslau finden.

¹³³ *Ibd.* S. 549.

¹³⁴ Die Heiratsordnung sollte „zur Unterbrechung der fast aller Orten häufig anwachsenden Judenschaft“ dienen, Brachvogel VI, S. 1874 ff. Wer sich durch die kaiserliche Concession verheiratete, erwarb dadurch keinerlei „jus oder titulum zum beständigen Aufenthalt in Schlesien“ und konnte „bei einer künftigen Reduktion mit Weib und Kindern dieser unterworfen sein“. Ueber die Bestimmungen für die Glogauer Judenschaft aus den Jahren 1714 und 1717 s. Friedenberg a. a. O., S. 201 ff., vgl. *ibid.* zu 1711. Auf o. a. Verordnung wurden von allen Orten Schlesiens 1737 Consignationen der in der Zeit vom 21. 10. 1726 bis September 1737 erfolgten Verheiratungen von Juden eingereicht (Bresl. Staats-A. Rep. 13 AA II 21b, f. 236 ff.).

Ueber die rigorosen Heiratsverordnungen für alle in Schlesien lebenden Juden, s. Kais. Decret v. 21. 10. 1726, Friedenberg a. a. O. L. I, cap. X. § XXXI, S. 200 f. (Festlegung des Heiratsconsenses durch das K. O. A. mit der Begrenzung der Heiratsberechtigung auf einen einzigen Sohn, der qua incola in Schlesien zu gelten habe, wobei „alle übrigen jüdischen Kinder in perpetuum qua exteri, vor fremde Juden angesehen“ und im Falle einer widerrechtlichen Verheiratung „mit Staupenschlägen und ewiger Landes-Verweisung“ bestraft werden sollten).

Aus eigener Machtvollkommenheit, aber mit Wissen des Kgl. Oberamtes, von dem Landeshauptmann selbst ermuntert¹³⁵, ging der Rat an die Einsetzung der längst geplanten Judenkommission¹³⁶. Diese „zur Einrichtung derer in der Stadt zu verbleibenden Juden angestellte Commission“ entwickelte seit 1728 eine eifrige Tätigkeit¹³⁷. Da sie das Niederlassungsrecht der Privilegierten nicht antasten durfte, betrieb sie vor allem eine Reduktion der Zahl ihrer Handelsangestellten¹³⁸. Mit dem Streben nach Verminderung des Anhanges der Privilegierten ging eine Einschränkung ihrer Handelsfreiheit Hand in Hand¹³⁹. Das eine wie das andere vermochte der Magistrat nur zum Teil zu erreichen.

Da die Abschaffung von unprivilegierten Juden, auch bei dem Vorwand, daß sie dem Handel schädlich wären, der Zustimmung

¹³⁵ Im Schreiben vom 26. 12. 1726 (Bresl. Stadt-A. Lose Jud. A.) machte Schaffgotsch dem Breslauer Rat den Vorwurf, daß seine Angabe „die Herren hätten jederzeit wider der Juden Reception alles mögliche getan, mit dem Effekt selbst nicht übereinstimmt“. Der Rat hätte vielmehr „durch mannigfaltige Alternierungen bald in Abschaffung und bald in Wiedereinnahme der Juden der untergebenen Bürger- und Handelschaft“ Grund zu abfälligen Beurteilungen gegeben. Die Abschaffung der nicht in die Stadt gehörigen Juden müsse nachdrücklich betrieben werden.

¹³⁶ Diese Judenkommission, die der Rat, den Wünschen der Bürgerschaft, besonders der Zünfte, entgegenkommend, in der Beantwortung d. Gravam. vom 8. 4. 1713 (Bresl. Stadt-A. H 48, 2, ad Grav. V) bereits in Aussicht genommen hatte, fungierte — zunächst neben dem Juden-Amt — bis zum Jahre 1740 als wichtigste und entscheidendste Uebewachungsbehörde. Das zur Wahrnehmung der Juden-Ordnung im Jahre 1702 eingesetzte Juden-Amt wurde wegen seiner Korruption im Jahre 1738 durch Dekret des Kaisers aufgelöst, (vgl. Bericht der Judenkommission vom 20. 10. 1738, Bresl. Staats-A. Rep. 16, F. Bresl. II 8h, f. 55b).

¹³⁷ Vgl. Beschwerde des „Wertheimerischen Mandatarius Gabriel Jacob gegen die Juden-Commission“, 15. 10. 1728, *ibid.* II 8g, f. 2.

¹³⁸ S. *ibid.* f. 4; da der größte Teil des Anhangs, der bei manchen Privilegierten bis 40 Personen umfaßte, aus Handelsangestellten bestand, wollte der Magistrat durch die Ausweisung dieser nominellen Familizipersonen die Privilegierten in ihrer Handelstätigkeit treffen. Um die gewünschte Verminderung der Judenschaft herbeizuführen, wurden alle Privilegierten vor die Judenkommission zur Darlegung der Aufenthaltsberechtigung der an sie angeschlossenen jüdischen Familien vorgeladen.

¹³⁹ Den Interessen der Kaufmannschaft dienend, deren Einfluß in der Kommission vorherrschend war, unterrichtete die Judenkommission den Rat über die Sonderbestimmungen und die speziellen Gebiete der wirtschaftlichen Betätigung, die in einem jeden Privileg vorgesehen waren, vgl. Berichte der „wegen A b s c h a f f u n g der Juden angestellten Commission“ an K. O. A. vom 20. 10. und 11. 12. 1738, *ibid.* II 8h, f. 49—62; solche Berichte vermittelte die Kaufmannschaft den oberen Instanzen in ihren Beschwerden gegen die freie Handelstätigkeit der privil. Juden, vgl. Anm. 150.

des Kaisers bedurfte, konnte der Rat vorderhand die Ausweisung unprivilegierten schlesischer Juden aus Breslau nicht erzwingen.

Zu den Unprivilegierten zählte der Breslauer Rat auch die Glogauer und Zülzer Juden, weil sie nach seiner Rechtsauffassung, durch den dauernden oder selbst zeitweiligen Aufenthalt in Breslau, außer den Jahrmarktszeiten, ihrer Gemeinschaftsprivilegien verlustig gingen. Viele von ihnen gehörten jedoch zu den einflußreichsten Kaufleuten in Breslau¹⁴⁰. Diese konnte der Rat nicht aus der Stadt verdrängen¹⁴¹.

In edlem Wettstreit mit dem Breslauer Rat ging der Landeshauptmann von Schlesien mit eigener Initiative beim Kaiser gegen die Rechte der privilegierten Juden vor. Das Vorrecht der Privilegierten auf Freiheit von Sondersteuern stellte sie allzu sehr in eine Reihe mit den vollberechtigten Bürgern. Deswegen versuchte das Oberamt, den Kaiser für eine Sonderbesteuerung der privilegierten Juden in Breslau wie aller übrigen schlesischen Privilegierten zu gewinnen. Der Breslauer Judenkommission sollte — wohl für die Breslauer Privilegierten — die Bemessung der Steuer übertragen werden¹⁴². Zu diesem Rechtsbruch fand sich die Hofkanzlei nicht bereit. Man konnte wohl den Privilegierten Schaden zufügen, aber nicht ihre volle Entrechtung erlangen.

Den Vertretern der ausländischen Judenschaften, den sogenannten Schamessen, die in erster Linie die Handelsmittler des Osthandels waren, galt die besonders erbitterte Gegnerschaft der Kaufleute und Zünfte¹⁴³. Nach den Klagen der Bürgerschaft verstanden es gerade diese Handelsfaktoren am besten, ihr Recht zu behaupten.¹⁴⁴ Um die Ausweisung dieser, vom Kommerz-Kollegium

¹⁴⁰ S. Liste der in Breslau wohnenden 12⁷ Glogauer privil. jüd. Familien, ibd. Rep. 13 AA II 21 b, f. 35, Consign. v. 12. 1. 1722; i. J. 1737 waren in Breslau 37 Glog. Familien, s. Brann, G. d. L. R. S. 7, Anm. 2, vgl. Die schlesische Judenheit etc. S. 10, Anm. 1. Ueber Hirschel Benedict mit seinem Anhang vgl. oben Anm. 69 u. Brann, Gesch. d. J. i. Schl. VI, S. 236.

¹⁴¹ Eingabe der Kaufmannschaft v. 14. 3. 1730 an den Rat wegen Abschaffung der privil. Glogauer Juden aus Breslau, Bresl. Stadt-A. Lose Jud. A. NNN 508 c, f. 38.

¹⁴² Gutachtl. Bericht des K. O. A. an den Kaiser wegen der von den Brüdern Hirschel angesuchten Prorogation u. Extension ihres Privilegs, 18. 5. 1729, Bresl. Staats-A. Rep. 16, F. Bresl. II 8 h, f. 13 b u. 14.

¹⁴³ Beantwortung d. Gravam., 1. 4. 1730, ad I, Bresl. Stadt-A. H 48, 2 und Beschwerde des Kaufmannsältesten und der Rates an K. O. A., 25. 7. und 5. 8. 1733, Bresl. Staats-A. Rep. 16, F. Bresl. II 8 h, f. 22—35.

¹⁴⁴ Bresl. Stadt-A. H 48, 2 a. a. O.

in Verfolg seiner Aufgabe stets begünstigten Juden mühten sich Bürgerschaft, Kaufmannschaft und Rat vergeblich.

So gelangten die Bemühungen des Breslauer Magistrates, trotz der liebevollen Förderung durch das Oberamt, nicht bald zum Ziel. Die Ungeduld von Kaufmannschaft und Zünften, ihre Unzufriedenheit mit dem mangelnden Erfolg, richtete sich nun gegen alle Instanzen im Lande und am Hofe, Kommerz-Kollegium wie Hofkanzlei, in denen sie „die wichtigen Stützen“ der schlesischen Judenschaft vermuteten. Von der Entsendung einer Deputation nach Wien, die vom Kaiser Schutz und Hilfe gegen die Juden erbitten sollte, hat der Breslauer Rat, ungeachtet des Drängens der Bürgerschaft, anscheinend nichts wissen wollen¹⁴⁵. Die Stimmung bei Hofe war seinen Plänen noch nicht geneigt. Das Landesinteresse, das vom Kommerz-Kollegium wahrgenommen wurde, sprach für die Juden; rechtliche und fiskalische Bedenken stellten sich der Engherzigkeit der „treuen Patrioten“ hemmend entgegen. Nun wollte man den Juden durch kleinliche Chikanen beikommen. Auswärtigen schlesischen Juden, die zur Jahrmarktszeit in die Stadt kommen wollten, wurden die Passierscheine verweigert¹⁴⁶. Den Vorstadtjuden wurde der Zutritt zur Stadt nur durch Oder- und Ohlauertor gestattet; über Ein- und Ausgang wurde schärfste Kontrolle geführt¹⁴⁷. Die Vermehrung der Breslauer Juden wurde unterbunden, Handel und Wandel wurden gestört. Wo das Gesetz versagte, griff die Willkür Platz. Verfolgungen von Juden auch in den Vorstädten, die außerhalb der Jurisdiktion des Breslauer Magistrates standen, Wegnahme von Waren, Bedrohung mit Überfällen während der Jahrmarktszeiten, Gewalttaten aller Art waren an der Tagesordnung; sie gingen nicht vom ungezügelden Mob, sondern von der Breslauer Kaufmannschaft aus¹⁴⁸. All diese Angriffe ver-

¹⁴⁵ . . . , „die ganze Communität erbittet angelegentlich . . . durch die an den kais. Hof abzuschickende Deputation den kais. Schutz, . . . weil diese Juden öfters wichtige Stützen hinter sich haben“, Bresl. Stadt-A. H 48, 2, Fragment v o r 1729.

¹⁴⁶ Beschwerde von Schutzjuden 5. 3. 1732, ibd. Lose Jud.-ANN 510, f. 48.

¹⁴⁷ Bresl. Stadt-A. H 48, 2, Beantwortung d. Grav., v. 17. 4. 1734, ad Gr. I.

¹⁴⁸ Beschwerde der unter Jurisdiktion St. Mathiae wohnenden Daniel Kuh, Elias Isaac Haaber u. a. an K. O. A., 11. 3. 1733, „ . . . daß wehrender Jahrmarktszeit hiesige Kaufmannschaft uns s ä m t l i c h e Juden an der Jahrmarktsfreiheit und freyen negotio turbiren, uns und sie ebenfalls über-

stärkten das Gefühl der Unsicherheit und zerstörten bei den Juden das Vertrauen auf Recht und Freiheit, die mit dem Toleranzedikt gegeben waren¹⁴⁹.

Für die Breslauer Judenschaft, auch für die Privilegierten, die in dieser Atmosphäre des Hasses zu leben hatten, waren es Jahre schwerer Prüfung. Bürgerschaft und Rat gingen darauf aus, die Erneuerung der Privilegien zu verhindern, die wirtschaftliche Tätigkeit der Privilegierten in den engsten Grenzen zu halten¹⁵⁰. Den Unprivilegierten, denen man das Wohnrecht in Breslau nicht nehmen konnte, wollte man die Wohnmöglichkeit rauben. Zu den wichtigen Beratungen über die Klagen der Bürgerschaft gegen die Juden wurden auch die Kaufmannsältesten zugezogen. Der Rat versprach, gegen Schamesse und Vorstadtjuden vorzugehen, auf die privilegierten Juden ein wachsames Auge zu haben und forderte die Bürgerschaft auf, in Zukunft an

fallen, und die Waren uns wegzunehmen intendieren“, ibd. Lose Jud.-A., unsign.

¹⁴⁹ Die Vorstadtjuden auf St. Mathiae berufen sich in ihrer Beschwerde darauf, daß „Ihro Maj. den Juden das freie Commercium in dero ... allergnäd. Toleranzpatenten verstatet“ und von ihnen „nach deroselben negotio den schweren Toleranzimpost eintreiben lassen“. (Ibd.)

¹⁵⁰ Gegen die Privilegierten konnte der Rat zuweilen schärfer auftreten als gegen ausländische Juden, s. Petition der Breslauer Kaufmannsältesten an den Rat von Breslau (14. 3. 1730) gegen den privilegierten Münzlieferanten, Elias Lazarus Zacharias, wegen des Verbots freier Handels-tätigkeit auf verschiedenen Gebieten, außer Juwelen- und Münzhandel; ein früher erwirktes Verbot umgehe Z. (nach Petition der Kaufmannsältesten, 17. 3. 1730), indem er durch eine Famulizperson, die er als ausländischen Juden ausgabe, und durch andere ausländische Mittelpersonen Handel treiben lasse; schwere Bestrafung wird hierfür gefordert (Bresl. Stadt.-A. Lose Jud.-A. NNN 508, f. 30/32); vgl. ferner Petition der Breslauer Kaufmannschaft an den Rat (14. 3. 1730), gegen den Handel der Glogauer Privilegierten außer den Jahrmärkten einzuschreiten; allen privilegierten Breslauer Juden sei der Handel bei 1000 fl. Strafe zu verbieten (ibd. f. 35).

Der Rat konnte, durch die Kaufmannschaft aufgefordert, die Einschränkung der Handelsgebiete einzelner Privilegierten, zuweilen gegen den Einspruch des Kommerz-Kollegiums und selbst des K. O. A., beim Kaiser durchsetzen, vgl. K. Reskr. an K. O. A. (2. 10. 1731) auf den Recours des Breslauer Magistrats wegen der von ihm verfügten und vom K. O. A. wieder aufgehobenen Einschränkung des Warenhandels des Elias Lazarus Zacharias, wobei der Kaiser dem Magistrat nachgibt. Die Jurisdiktion des Magistrats über E. L. Z. wurde allerdings auf diesen Handel eingeschränkt, im übrigen aber sollte er als Münzlieferant der Jurisdiktion der K a m m e r unterstehen, (Bresl. Staats.-A. Rep. 16 F. Bresl. II 8h f. 16 ff.).

Juden keine Wohnungen zu vermieten und in keinerlei geschäftliche Beziehungen zu ihnen zu treten¹⁵¹.

In fanatischem Eifer, in der Psychose des Hasses, war der Rat auch dazu bereit, den Grundsätzen des Kommerz-Kollegiums entgegen, durch rücksichtsloses Vorgehen gegen die jüdischen Handelsbevollmächtigten den für Schlesien lebensnotwendigen Osthandel zu gefährden¹⁵². Aus Anlaß dieser gegen die ausländischen Juden gerichteten Aktion, die zu Auseinandersetzungen zwischen dem Breslauer Rat und dem Kommerz-Kollegium führte, wurde die jüdenfeindliche Bewegung in Breslau zu besonderer Stärke entfacht. Für die Duldung der ausländischen Juden sprachen wohl mehr die vom Kommerz-Kollegium in den Vordergrund gestellten utilitaristischen als rechtliche Gründe. Es zeigte sich dabei, wie sehr das Schicksal der Breslauer und der gesamten schlesischen Judenschaft mit den Geschicken ihrer Brüder verknüpft war. Die Gegnerschaft wandte sich zu diesem Zeitpunkt (1733-1735) offen gegen die fremden Juden, war aber nach wie vor im eigentlichen und nicht geringerem Maße gegen die einheimische Judenschaft gerichtet.

Das letzte Vierteljahrhundert der Habsburgerherrschaft bestätigt die so oft beobachtete Erscheinung, daß bedeutsame Veränderungen des jüdischen Schicksals sich in kürzesten Zeiträumen ereignen. Vom Toleranzedikt bis zum Jahre 1738 erlebte die schlesische Judenschaft eine vollständige Wandlung ihrer Rechtslage. Von dem angebahnten Fortschritt des Toleranzediktes ging die Judengesetzgebung in Schlesien schnell zu dem Zustand schrankenloser Reaktion über.

Angesichts wichtiger scheinbar aussichtsreicher Verhandlungen mit Rußland und Polen gab sich das Kommerz-Kollegium der Hoffnung hin, auf diplomatischem Wege, durch Abschluß von Handelsverträgen mit Rußland und Überwindung der lähmenden polnischen Zollschwierigkeiten den Außenhandel wieder zur Blüte zu bringen¹⁵³. Dem Problem der jüdischen Mittlerrolle im Osthandel

¹⁵¹ Bresl. Stadt.-A. H 48, 2, Beantwort. d. Grav., 1. 4. 1730, ad I; ibd. 17. 4. 1734, ad I.

¹⁵² Ibd. u. Bresl. Staats.-A. Rep. 16, F. Bresl. II 8h, f. 23 ff., 5. 8. 1733, von Rat und Kaufmannsältesten wird die Bedeutung der jüdischen Handelsbevollmächtigten für die Beförderung des Osthandels bestritten (ibd. f. 27 u. 30), und die sofortige oder wenigstens successive Beseitigung der Schamesse vom K. O. A. gefordert.

¹⁵³ Die Verhandlungen, die von dem Vertreter des kaiserlichen Hofes (Hartung) in Petersburg im Einvernehmen mit dem Kommerz-Kollegium

wandte es für den Augenblick weniger Aufmerksamkeit zu. Der Breslauer Rat fühlte sich daher in seinen Entscheidungen ungehemmt. Jetzt hielt er die Zeit für gekommen, die angestrebte Reduktion der Breslauer Juden durch ein Machtwort herbeizuführen. Im Widerspruch zu der Bestimmung des kaiserlichen Reskripts v. J. 1716 verfügte er zu Beginn des Jahres 1737 eigenmächtig die Ausweisung aller unprivilegierten schlesischen und ausländischen Juden aus Breslau¹⁵⁴. Anlaß zu dieser Zwangsanordnung gaben erneute Beschwerden der Kaufmannschaft über die Beeinträchtigung des privilegierten Handels durch jüdische Kaufleute und Mäkler. Nachforschungen des Juden-Amtes bildeten die Grundlage für das Vorgehen des Rates bei den Ausweisungen; diese wurden mit besonderer Härte durchgeführt. Zu Schiff und zu Wagen wurden jüdische Familien in großer Zahl aus der Stadt geschafft und nach anderen schlesischen Orten abgeschoben. Der Breslauer Rat begnügte sich aber nicht damit, die der Kaufmannschaft lästigen Konkurrenten aus dem eigentlichen Stadtgebiet zu entfernen. Sein Eifer wandte sich auch gegen die vielen unter der Jurisdiktion der geistlichen Stifter auf St. Mathiae und Vincenz wohnenden jüdischen Kaufleute¹⁵⁵.

Mit der Gewaltmaßnahme des Breslauer Rates begann für die Breslauer und bald auch für einen großen Teil der schlesischen Juden im Lande eine Periode der Wanderungen. Der Breslauer Rat klagte über die Unbotmäßigkeit der Juden, die bei der Auswanderung ihre Häuser nicht geräumt, ihre Mobilien nicht mitgenommen und, durch das eine Tor hinausgeschafft, den Weg in die Stadt durch das andere Tor zurückfanden. Eine verschärfte Verordnung, in allen Synagogen publiziert, verkündete daher, unter Androhung von Zwangsmitteln, der gesamten in Breslau befindlichen Judenschaft, daß sie, mit Ausnahme der Privilegierten und ihrer Untergebenen, „in acht Tagen, nach

seit 1728 geführt wurden, zogen sich über mehrere Jahre hin und erreichten anscheinend 1736 einen vorläufigen Abschluß, (Bresl. Staats-A. Rep. 14 AA VIII 33b, vol. II, f. 206 f., 235/41); die Bedeutung der Juden für den Handel mit der Ukraine ergibt sich im übrigen auch aus diesen Verhandlungen (ibid. f. 241b).

¹⁵⁴ Vgl. Kaufmannsälteste an den Rat von Breslau, 11. 5. 1737, Bresl. Stadt-A. Lose Jud.-A. NNN 500a, f. 296—300, dazu Protest des Toleranzpächters Joseph Lazarus an K. O. A., 22. 2. 1733, Bresl. Staats-A. Rep. 16, F. Bresl. II 8g, f. 18 ff.

¹⁵⁵ Petition der Kaufmannsältesten nebst Spezifikation des Juden-Amtes vgl. obige Anm.

eintretendem Mit-Fasten-Markt“ — März 1738 — die Stadt ohne Säumen zu verlassen habe.

Vergeblich suchten die unprivilegierten Juden Breslaus Schutz bei der Landesregierung. Ihr Recht schien evident, „weil die Toleranz doch zu dem Ende eingeführt worden, damit die Judenschaft hiesigen Ortes geduldet werde“¹⁵⁶. In der Rücksicht des Oberamtes auf den Nutzen des kaiserlichen Aerariums sahen die Vertriebenen ihre letzte Hoffnung. Gründe des Rechts verfiengen nicht. Das fiskalische Interesse blieb für das Oberamt dadurch gewahrt, daß „die Juden nicht aus dem Lande, sondern nur aus der Stadt geschafft werden“¹⁵⁷. Die Bedenkenlosigkeit des obersten Hüters von Recht und Ordnung trat in diesem Bescheid zutage. Denn seit der kaiserlichen Verordnung v. J. 1725 durften Standesherrschaften und Obrigkeiten bei schwerer Strafe keine neue Niederlassung von Juden auf ihrem Gebiete dulden. Ausweisung aus Breslau bedeutete demnach für die unprivilegierten schlesischen Juden die Heimatlosigkeit.

Einer Appellation der Breslauer Juden an den Kaiser kam der Landeshauptmann zuvor und erwirkte die nachträgliche Zustimmung der Hofkanzlei zu der größtenteils bereits vollzogenen Abschaffung der unprivilegierten Juden aus Breslau¹⁵⁸.

Der geringe Widerstand, den die Breslauer Kaufmannschaft jetzt seitens des Hofes in ihrem Sonderstreben nach einer Ausschaltung der Juden aus dem Konkurrenzkampf begegnete, findet seine Erklärung in dem veränderten Verhältnis des Kaisers zu Schlesien. Unter dem Eindruck einer drohenden Verelendung des Erbherzogtums Schlesien wurden die fiskalischen Rücksichten zeitweilig den wirtschaftlichen gegenüber zurückgestellt. Bei den Plänen zur Verbesserung und Hebung der wirtschaftlichen Lage des Landes wurde weniger auf die Gesamtwirtschaft, als auf spezielle Gebiete der Industrie und des Handels Rücksicht genommen. Die Regierung erwies den Städten und unter diesen besonders dem Handelszentrum Breslau größeres Interesse als den Nö-

¹⁵⁶ S. Petition des Joseph Lazarus, Anm. 154.

¹⁵⁷ Das K. O. A. verschanzte sich hinter einer eigens eingeholten Rechtsauskunft, die dahin lautete, daß der Toleranzpächter „die Abschaffung der Juden betreffend zu seinem Behuf nichts anführen könne“. Die Toleranzeinnahme erfahre keine Verminderung, da die Ausweisung sich nur auf Breslau erstrecke, (Bresl. Staats-A. Rep. 16, F. Bresl. II 8f, f. 12).

¹⁵⁸ Ibid. Rep. 13 AA II 21 f.

ten der stark verschuldeten Grundherrschaften¹⁵⁹. Die Forderungen des Handels traten in den Vordergrund. Die staatliche Bevormundung der Wirtschaft, sonst eine spezifische Eigenschaft des Merkantilsystems, fand ihren Ausgleich darin, daß man den Handelsherren in Fragen von scheinbar peripherer Bedeutung freie Hand ließ.

Dieser Entwicklung entsprechend hatte sich die Auseinandersetzung über die rechtliche Stellung der Juden in Schlesien nunmehr von der fiskalischen nach der wirtschaftlichen Seite verschoben. Von Recht — auch von verbürgten Rechten — war nicht mehr die Frage.

Kaiser Karl, gealtert, ohne Initiative, nur noch passiver Zuhörer ministerieller Beratungen, abhängig von den Einflüssen seiner Ratgeber¹⁶⁰, verstand sich zu einer Verleugnung der rechtlichen Bindungen, die er selbst der schlesischen Judenschaft vor genau einem Vierteljahrhundert gewährleistet hatte. Im Sinne des Breslauer Rates und der Kaufmannschaft fiel die schicksalsschwere Entscheidung.

Das kaiserliche Dekret vom 14. Juni 1738¹⁶¹, das die Ausweisung der gesamten unprivilegierten Judenschaft aus

¹⁵⁹ Vgl. Grünhagen, *Gesch. Schlesiens*, II, S. 423, ferner Tschirschky a. a. O. S. 34 und R. Ehrenberg, *Handelspolitik*, Jena 1900, S. 20.

¹⁶⁰ Vgl. J. Mailáth, *Geschichte des österreichischen Kaiserstaates*, Hamburg 1848, Bd. IV, S. 536 f.

¹⁶¹ Wolf, *Zur Geschichte der Juden in Schlesien* a. a. O. S. 195 datiert fälschlich das k. Reskript vom 10. 7. 1738, nach ihm Brann, *Gesch. d. L. R.*, S. 26, Anm. 2. Aus den Berichten der Judenkommission vom 20. 9. und 11. 12. 1783 (*Bresl. Staats-A. Rep.* 16, F. Bresl. II 8h, f. 49 u. 64) ergibt sich das Datum 14. 6. 1738, ebenso aus dem Reskript Maria Theresias vom 24. 10. 1740, *ibd.* II 8f, f. 5, wie auch aus einem Schreiben des K. O. A. an den Kaiser vom 5. 8. 1740, *Bresl. Staats-A. Rep.* 13 AA II 21f, f. 406b. Das K. O. A. Patent wegen Abschaffung der Juden aus Schlesien und wegen „Facilitierung der durch die poln. Juden treibenden poln. Negotii“ erfolgte am 18. 7. 1738, Walthers II, S. 203.

Die Zwiespältigkeit der Judenpolitik dieser letzten Jahre erhellt aus der Verbindung des Ausweisungsdekretes mit der Fürsorge für die Erhaltung der Handelstätigkeit der polnischen Juden. Zur Förderung dieses Handels diente die — bereits 1727 — der „wirklich mit ansehnlichen Waren handelnden polnischen Judenschaft“ gewährte vollständige „Toleranzfreiheit“, s. k. Reskr. 23. 12. 1727, o. a. Curr. 12. 1. 1728, k. Resol. 7. 5. 1728, (*Rep.* 13 AA II 21 f, f. 84 u. 104 f.); auf diese Befreiung vom Tol.-Imp. berief sich Moyses Fortis, identisch mit Salomon Fortis, — 1733/34 —, *ibd.* f. 13 u. f. 15—36, vgl. oben Anm. 66, s. auch L. Lewin, *Jahrb. d. Jüd.-Lit. Ges.* XVI, S. 84.

Schlesien anordnete, bedeutete die Aufhebung des Toleranzediktes.

Das Ausweisungsdekret barg nicht nur die Möglichkeit einer Reduzierung, sondern auch die Gefahr einer völligen Vernichtung der jüdischen Gemeinschaft in Schlesien in sich. Da erwies sich, daß nicht nur der Haß eine Stimme hatte. Fürsten und Standesherrschaften setzten sich für die Juden ein, Städte und Landstände wiesen das Kgl. Oberamt auf die Gefährdung von Handel und Gewerbe hin¹⁶². Das Kommerz-Kollegium trat wieder auf den Plan und bat um Schutz für die Handelsbevollmächtigten der ausländischen Judenschaften¹⁶³, wie für alle „dem hierortigen Negotio vorschüblichen polnisch-russischen Juden¹⁶⁴“.

An die Stelle des Rechts trat die Begünstigung. Vielen der unprivilegierten Juden brachte solche Fürsprache Rettung¹⁶⁵.

¹⁶² Vgl. Wolf a. a. O. S. 195 f.; ferner *Bresl. Staats-A. Rep.* 16 F. Bresl. II 8g, f. 24 f., vgl. auch Anm. 165.

¹⁶³ Noch im J. 1738 bestand die Judenkommission auf Abschaffung der Schamesse. Im Interesse des Außenhandels verlangte das Kommerz-Kollegium Beibehaltung einer größeren Anzahl von jüd. ausländ. Handelsbevollmächtigten, (*Bresl. Staats-A. Rep.* 16, F. Bresl. II 8h, f. 51 f.). Der Judenkommission gelang es nicht, die Vertreter der russischen und ukrainischen Kaufmannschaft zur Annahme von christlichen Handelsvollberechtigten in Breslau zu bewegen. (*Ibd.* f. 64 ff.)

¹⁶⁴ *Bresl. Stadt-A. Lose Jud.-A.*, vormals Scheinig 689 (Nr. 47), 26. 4. 1740.

¹⁶⁵ In Breslau wie auf dem Lande verblieben unprivilegierte Juden in größerer Zahl, vgl. *Bresl. Staats-A. Rep.* 13 AA II 21f, f. 410b; der Breslauer Rat sah sich gezwungen, am 21. 2. 1740 von neuem einen Ausweisungsbefehl zu erlassen, vgl. *Bresl. Staats-A. Rep.* 16, F. Bresl. II 8g, f. 47b u. 49. Das K. O. A. ersuchte in einem Bericht vom 8. 8. 1740 den Kaiser um eine Resolution über die von den Städten auf dem Lande erbetene Zulassung von Branntweinarendatoren u. a. Bestandjuden, wie über die Zahl der den Privilegierten zugebilligten Famulizpersonen. Auf Vorschlag des K. O. A. sollte „die Einsammlung der Toleranzgelder der tolerierten und aus dem Reich Böhmen, Mähren, Preußen, auch Glogau und Zülz nach Breslau kommenden Juden dem Stadt-Magistrat von Breslau“ übertragen werden; „auf dem Lande hingegen, wo sich einige Juden befinden“, sollte sie „den Aemtern und Regierungen verbleiben“, (*Bresl. Staats-A. Rep.* 13 AA II 21f, f. 408). Genaue Zahlen der in Breslau und auf dem Lande von der Ausweisung verschonten unprivilegierten Juden sind nicht angegeben; die Zahl der in Breslau trotz aller Abschaffungsdekrete verbliebenen Juden wird gleichwohl eine beträchtliche gewesen sein, wenn der Breslauer Rat bei einer Revision vom 12. 2. 1742 neunhundert Juden in Breslau feststellen konnte (*Denkschrift* vom 29. 3. 1742, vgl. Grünhagen, *Schlesien* unter Friedrich d. Gr., Bd. I, S. 511).

KZ

Die Vertriebenen hatten sich nach Mähren, Böhmen und, zum größten Teil, nach den polnischen Grenzgebieten gewandt¹⁶⁶, wo sie auf Änderung ihres Schicksals und auf Rückkehr in die liebgewordene Heimat harrten. Das Beharrungsgesetz des Unrechts erwies sich aber stärker als die Mahnung des Rechts. Kurz vor der Besitzergreifung Schlesiens durch Friedrich den Großen verfügte Maria Theresia in einem ihrer wenigen Reskripte an die gestrengen, lieben und getreuen Räte und Kammerherren des Ober-Amtes im Erbherzogtum Ober- und Niederschlesien — am 24. Oktober 1740 — nochmals die strengste Beobachtung des Abschaffungsdekretes¹⁶⁷.

Das politische Schicksal der Provinz war damals bereits entschieden. Mit ihm das Geschick der Juden in Schlesien. Die zielbewußte Staatskunst, die weitschauende Handelspolitik Friedrichs des Großen lösten die Unsicherheit und Kurzsichtigkeit der Habsburger, der „lässigen Götter Epikurs“, ab.

Auch unter Friedrich dem Großen, für den Recht und Humanität nicht minder als Wirtschaft und Politik die tragenden Pfeiler des Staates waren, wandelte sich das Geschick der Juden nur langsam. Trotz der judenfeindlichen Sentiments des Königs bahnte sich aber in der langen Zeit seiner Regierung, bei vielfachen Wandlungen, eine Neugestaltung des rechtlichen Zustandes der Juden in Schlesien an. Die Sicherung der jüdischen Rechtslage war viel mehr als die Herstellung einer „billigen Proportion zwischen Christen und Juden“; sie war nicht nur Forderung der Humanität, Gebot der Gerechtigkeit, sie bedeutete einen Dienst am Staate.

¹⁶⁶ Bresl. Staats-A. Rep. 13 AA II 21f, f. 406b.

¹⁶⁷ Resolution Maria Theresias an das K. O. A. auf Berichte der Judenkommission und des Kommerz-Kollegiums, Bresl. Staats-A. Rep. 16, F. Bresl. II 8f, f. 5—9.



Inf. 19949

R a b i n Israel

Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte
der Juden in Schlesien im 18. Jahrhundert.
(Breslau Kuratorium der Fraenckelschen
Stiftung) 8^o

H.1. Der rechtliche Zustand (1713-1740) 1932
s. 60

11713 II GŚŁ

MIKROFILM 35 mm

negatyw *Atte* zwoj

pozytyw zwoj